

Vorarlberger Landtag.

10. Sitzung am 4. Dezember 1872 unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmanns Sebastian v. Froschauer.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme des Herrn Franz Josef Burtscher krank.

Regierungsvertreter: Herr Statthaltereirath Carl Schwertling.

Beginn der Sitzung um 9 1/4 Uhr Vormittags.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorhergehenden wird verlesen. Wenn irgend einer der Herren eine Einwendung gegen die Fassung desselben vorzubringen hätte, bitte ich dasselbe sogleich nach der Verlesung des Protokolles zu thun. (Sekretär verliest das Protokoll.) Da Niemand eine Einwendung erhebt, so erkläre ich es als genehmiget.

Wir gehen über zur Tagesordnung.

Dritte Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend die Abänderung der Landtagswahlordnung für Vorarlberg. Herr Berichterstatter Dr. Ölz wollen so gefällig sein das Wort zu nehmen.

Dr. Ölz: Ich habe an der Landtagswahlordnung folgende stylistische Abänderungen vorgenommen oder eigentlich bloß grammatikalische. — Im § 5 der 2. a linea nach dem Worte „Abgeordneten" ist das Wort „berechtigten" corrigirt und soll heißen „berechtigten". — Im § 6 sind in dem Satze, „welche nach dem Gemeindegesetze vom 22. April 1864 zur Wahl der Gemeindevertretung dieser Städte und des Marktes Dornbirn berechtigt rc." die Worte „nach dem Gemeindegesetze vom 22. April 1864" ausgelassen, weil sie überflüssig sind, und der Sinn des ganzen § ohnedies; verständlich ist. — Im § 8 sind dieselben Worte „nach dem Gemeindegesetz vom 22. April 1864" ebenfalls ausgelassen, weil sie zum

114

Verständnisse des § nichts beitragen. — Im H 11 sind statt der Worte „den Ablauf" die Worte „dem Ablauf" gesetzt worden. — Im § 25 soll es statt des Wortes „den von ihm bestellten Vertreter" heißen „dem von ihm bestellten Vertreter". — Im 8 31 in der 2. Zeile soll es heißen „mit genauer Bezeichnung jene Personen zu nennen," statt „mit genauer Bezeichnung jener Person". -- Dann ist ferner noch eine formelle Abänderung im Gesetze vorzunehmen; es war nämlich in der Eingangsformel der Satz ausgelassen: „Über Antrag des Landtages meines Landes Vorarlberg finde Ich zu verordnen wie folgt", welchen ich nun beigefügt habe.

Da diese Correcturen nur formeller und die andern grammatikalischer Natur sind, glaube ich, daß das hohe Haus keine Bedenken dagegen erhebt und beantrage ich daher die 3. Lesung.

Landeshauptmann: Findet Niemand eine Bemerkung betreffs dieser kleinen Verbesserungen vorzubringen? (Niemand.) Somit gehe ich zur Abstimmung über. Jene Herren, welche den in der vorletzten Sitzung beschlossenen Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Landtagswahlordnung für Vorarlberg in 3. Lesung endgiltig annehmen wollen, bitte ich von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Der kommende Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist die Verhandlung über die Abänderung der Gemeindewahlordnung.

Wir fahren in der Generaldebatte weiter. Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen?

Pfarrer Knecht: Ich erlaube mir die Motive, wie sie in dem Comiteberichte ausgesprochen sind, in etwas zu beleuchten.

Daß die Erweiterung des Wahlrechtes ein Wunsch unseres Volkes in Vorarlberg sei, wird in diesem Hause hier wohl Niemand leugnen. Hörte ich doch nicht bloß von conservativen, sondern auch von liberalen Elementen für die Erweiterung des Wahlrechtes plaidiren. In dieser Beziehung ist somit das Comite mehr oder weniger allen Parteien entgegengekommen.

Ob die dermalige Regierung eine Erweiterung des Wahlrechtes wünscht, vermag ich freilich nicht auszusprechen. Jedoch, obwohl die Regierung auch ein Faktor ist, mit dem wir zu rechnen haben, dürfen wir hier nicht vergessen, daß wir nicht da sind als Vertreter der Regierung, sondern als Vertreter des Volkes. Die Wünsche und Bedürfnisse des Volkes hier zu besprechen, zu diskutieren und dieselben der Regierung zur Berücksichtigung vorzulegen, das ist die Aufgabe des hohen Hauses. Doch ich glaube, in gewisser Beziehung sind wir auch mit der Erweiterung des Wahlrechtes der hohen Regierung entgegengekommen, denn sie ist ja diejenige, wie wenigstens in früheren Jahren ein Vertreter der Regierung gesagt hat, welche die öffentliche Meinung in sich aufnimmt, somit diese öffentliche Meinung respektirend den Willen des Volkes überall zu erfüllen sucht. Ich will hoffen, daß ich von der guten Meinung, die ich von der Regierung habe, nicht zu viel gesagt habe.

Das Comite hat sich bei dem Entwurfe dieses neuen Gemeindewahlgesetzes immer auf dem Boden, den die Regierung uns gegeben, erhalten, denn nur innerhalb dem von der Regierung gegebenen Rahmen bewegt sich auch der gegenwärtige Wahlgesetzentwurf.

Census, Intelligenz und Auktorität sind die drei Prinzipien, aus welche die Regierung das Wahlrecht stützt. Diese drei Prinzipien haben auch wir beibehalten; nur innerhalb derselben suchte das Comite die Erweiterung des Wahlrechtes aufzubauen. Der überwiegende, durch nichts gerechtfertigte Einfluß des Census wurde gemindert, dagegen Intelligenz und Anktoität mehr berücksichtigt als es früher der Fall war. Früher stützte sich, wie der Comitebericht auch sagt, das Wahlgesetz mehr auf die Summe der Steuern. Der jetzige Wahlgesetzentwurf stützt sich auf die Summe der Steuerträger, wobei Intelligenz und Auktorität hinreichend berücksichtigt sind.

Das Volk von Vorarlberg ist von Haus aus intelligent, hat einen richtigen Blick und einen sichern Takt bei Verwaltung seiner Angelegenheiten und daher ist es auch gar nicht nothwendig, daß ihm

in Form der Höchstbesteuerten ein Vormund gegeben werde. Selbst in der unteren Klasse der Bevölkerung finden wir oft mehr Einsicht für die Bedürfnisse der Gemeinde als selbst bei den sogenannten Gebildeten. Die moralische Kraft des Volkes bürgt aber auch für das Recht und für den Schutz der Höchstbesteuerten, denn ein Volk, das von höheren Grundsätzen geleitet ist, wird nie ungerecht und despotisch handeln. Vorarlberg

beherbergt zum größten Theil einen wohlhabenden Mittelstand, der durchaus legal, meist intelligent und wohl an die Reihe gestellt werden darf unsern Nachbarn, den Schweizern, den Bayern und den Württembergern und gerade dieser Mittelstock, in dem die Kraft des Vorarlbergischen Volkes liegt, ist ein Schutz für die Höchstbesteuerten und zugleich, wie der Comitebericht ganz richtig sagt, auch ein Correctiv allenfalls für die unteren Schichten, wenn sie überhaupt in Vorarlberg zu fürchten wären. Das aber ist bei uns nicht der Fall. Wenn je in Vorarlberg die schreckliche Internationale zu fürchten wäre, so würden wir gerade durch die Ausdehnung des Wahlrechtes ihr allen Boden benehmen, sie absolut unmöglich machen, denn gerade die einseitige Bevorzugung des Census, wodurch so viele auch intelligente Männer des Landes größtentheils rechtlos und mundtot gemacht wurden, gerade diese einseitige Bevorzugung des Census ist ein Same, aus dem der Europa beängstigende Bund hervorsproßte. (Rufe: ganz richtig.) Wir dürfen aber auch als Vorarlberger nie vergessen, daß das, was wir in diesem neuen Wahlgesetzentwürfe verlangen, eben nur ein altgeübtes Recht des Landes ist.

Bis zum Jahre 1848 wählte jede Gemeinde ohne Unterschied ihren Vorsteher, Da hatten wir keine Wahlkörper. Diese Grenzpfähle, die hineingeschlagen wurden zwischen die Bevölkerung und in Folge dessen vielleicht soviel Streit, Haß und so viele Abneigung hervorgerufen wurde, diese haben wir wieder niedergerissen; denn in Vorarlberg muß man das Volk nicht gegen das Volk schützen, denn Vorarlberg beherbergt freie Männer, seien sie reich oder arm, jeder weiß, was sein Recht und seine Pflicht ist und jeder sucht auch das Recht des Andern zu schützen.

verlangen wir hier in diesem neuen Gemeindewahlgesetze nur die berechnigte Zurückgabe des alten Rechtes, das das Volk von jeher hatte.

Die Regierung, die sich nach der früheren Gemeindewahlordnung ausgesprochener Weise auf die Conservativen stützen wollte, weil sie von dem Grundsatz ausging: „Wer Geld hat, ist schon per se konservativ“ glaube ich, kann ihr Ziel am besten erreichen, d. h. in Vorarlberg sich auf die conservative Basis stützen, wenn sie Allen dasselbe Recht bei der Wahl gibt.

Das Geld, meine Herren, ist nicht konservativ, wohl aber der feste, in den ewigen Wahrheiten wurzelnde Grundsatz, und nach diesem Grundsatz wird der Wahlspruch des Vorarlberger Volkes immer sein: „Gebet Gott, was Gottes und dem Kaiser, was des Kaisers ist.“

Ich glaube somit, weil dieser Wahlgesetzentwurf sich ganz innerhalb der Rahmen der Regierung bewegt, nur etwas erweitert und nur etwas billiger entworfen ist, darf sie ihn tröstlich acceptiren, denn sie stützt sich ja hier auf conservative Elemente.

Doch vielleicht erwidert man dem Comite, daß es, während es auf der einen Seite das Wahlrecht erweitert, auf der andern Seite dasselbe wieder einschränke. Nach dem neuen Gesetzentwurf haben nemlich Fremde, insofern sie in der Gemeinde wohnen und 2 Gulden Steuer an dieselbe zahlen, wohl das active Wahlrecht, insoferne sie außer der Gemeinde wohnen und 20 fl. an die Gemeindekasse zahlen, ebenfalls das active Wahlrecht. Das passive Wahlrecht aber wird im neuen Wahlgesetze jedem Fremden genommen.

Ich glaube, wir dürfen uns hier wieder rühmen, nur auf dem bestehenden Gesetze zu stehen. Im Reichsgrundgesetze ist vor allem garantirt die Autonomie, die Selbstständigkeit der Gemeinde. Freilich hat man bei der Gemeindewahlordnung diese Selbstständigkeit der Gemeinde wieder alterirt.

Es ist schon einmal so bei uns in Österreich. Der rothe Faden unserer Gesetzgebung ist durchgehends immer: „Was die Rechte gibt, das nimmt wieder die Linke.“

Man spricht in Österreich von Freiheit, von Fortschritt in der Schule, währenddem doch unser

116

ganzer Schul-Apparat in dieser Beziehung nichts anderes ist als eine bürokratische Sklavenkette, mit welcher man alle Faktoren der Schule umschließt, Lehrer, Kinder, Gemeinden und Eltern.

Unsere Gesetzgebung hat z. B. auch ausgenommen die Selbstständigkeit, die Freiheit der Kirche: Freie Kirche im freien Staate. Das ist ein Wort, das so oft und so oft ertönt. Das ist Theorie, aber in der Praxis lautet es anders. Die Kirche, ihre Institutionen verhöhnen, verlachen, verspotten und sie zerstören, das ist die Praxis.

Autonomie die Selbstständigkeit der Gemeinde ist ein drittes Zauberwort, womit man gedankenlose Leute bei uns ködert, aber auf der anderen Seite ist den Fremden Thür und Thor geöffnet, um in die vitalsten Interessen des Gemeindelebens hineinzureden, wovon sie keine Kenntniß, kein Verständniß und kein Interesse haben.

Eben um die schon genannte Internationale abzuleiten, wenn sie überhaupt in Vorarlberg je einen Boden finden könnte, ist es unumgänglich nothwendig, daß die Gemeinde selbstständig sei und daß ein Fremder in einer Gemeinde nichts zu sagen und nichts zu reden hat. Es mag vielleicht der Eine oder Andere sagen, das sei ungerecht. Wenn es überhaupt eine Last ist, oder ein Opfer kostet für diesen oder jenen Fremden, nun ist es dann nicht besser, daß Einer ein Opfer gäbe, als daß das Große und Ganze sich opfere für diesen Einen?

Denn die Grenzpfähle der Gemeinde ausreißen, die Gemeinde nivelliren, heißt nichts anderes, als die menschliche Gesellschaft in 1000 Atome zerschlagen, welche Atome ganz sicher bei dem nächsten besten politischen Wirbelwind als endloses Chaos in den Schooß der Internationale fallen.

Die Autonomie der Gemeinde muß erhalten bleiben, das ist unumgänglich nothwendig. Kannte ja schon das Heidenthum in seiner Ahnung eines nie zu entheiligenden, in der menschlichen Gesellschaft liegenden Gesetzes einen Gott, Terminus, und diese Gottheit wurde erst erkannt im Christenthum, als der Weltbeherrscher das Mein und Dein regelte mit den Worten: „Du sollst nicht stehlen.“

Angesichts dieser vorgebrachten Gründe hat nun das Comite die Gemeinde in ihrem Eigenthum gespitzt, damit wieder der theilweise erstorbene und ersterbende Gemeindegeist neu belebt und gestärkt werde, denn nur auf der selbstständigen Gemeinde wird auch das Wohl des Landes und des Reiches bestehen können.

Mit dieser kurzen Erörterung erlaube ich mir, dem hohen Hause den vorliegenden Gemeindewahlgesetzentwurf zur Annahme zu empfehlen.

Carl Ganahl: Wenn ich auch die Überzeugung habe, daß alles, was von dieser Seite gegen die beantragte Änderung der Gemeindewahlordnung vorgebracht wird, dieselbe Wirkung hat, als wenn man zu tauben Ohren spräche, so muß ich mir doch erlauben, einige Bemerkungen zu machen.

Die Quintessenz der gesumnten Abänderung besteht in der Aufhebung der geheimen Abstimmung und in der Abänderung der Wahlkörper.

Ich will zuerst über die geheime Abstimmung sprechen.

Als im Jahre 1864 die neue Gemeindewahlordnung in's Leben trat, und in Folge derselben die ersten Wahlen vor sich gingen, hatten die Liberalen die Majorität. Da ging das Geschrei von Seite der Ultramontanen los. Sie sagten: es könne wohl nicht anders sein, denn die Leute seien abhängig, und es müsse dieser Wahlmodus ohne weiters geändert werden, denn er befördere die Imoralität und die Charakterlosigkeit und drgl. mehr.

So ungefähr lauteten die Worte unserer Gegner.

Meine Herren, ich gehe wohl selten mit ihnen in politischen Dingen, allein in dieser Beziehung theilte ich damals schon ganz ihre Ansicht. Ich war daher auch unter den ersten, die darauf drangen, daß die öffentliche Abstimmung abgeschafft und die geheime eingeführt werde.

117

Der Landtag vorn Jahre 1866 hat dann auch ausgesprochen, es habe an die Stelle der öffentlichen,

die geheime Abstimmung zu treten, und die hohe Regierung hat dem Beschluß des Landtages die Sanktion ertheilt. Was geschah nun nach dem Jahre 1866? Welches war die Wirkung dieser Geheimen Abstimmung? Die Wirkung war, daß die liberale Partei, noch die weit größere Majorität erhielt. Unsere Gegner hatten sich daher sehr getäuscht.

Was geschieht nun heute? Heute nun erklärt dieselbe Partei, erklären dieselben Männer, (welche damals so sehr die öffentliche Abstimmung perhorreszirten, die da sagten, sie sei das Verderben des Volkes, sie fördere die Unsittlichkeit und dgl. mehr), sich für die öffentliche Abstimmung und stehen dafür ein!!

Meine Herren! es ist allbekannt, daß die geheime Abstimmung im ganzen Volke beliebt ist, daß die Leute nur diese und keine andere wollen, und mit Ausnahme von ihnen und ihren Satelliten wüßte ich niemand in Vorarlberg, der im Ernste für die öffentliche Abstimmung einträte.

Ich muß gestehen, meine Herren, sie haben große Courage, und ich bewundere den Muth von Volksvertretern, die so auftreten gegen den ausgesprochenen Willen des Volkes, und es versuchen, ihm ein Recht zu nehmen, das vermöge der bestehenden Gesetze ihm gegeben, in Folge des Antrages des frühern Landtages erlangt worden und mit dem das ganze Volk von Vorarlberg mit Ausnahme von ihnen, zufrieden ist.

Den Zweck, warum Sie die Abänderungen verlangen, ist jedermann einleuchtend.

Der Herr Vorredner Pfarrer Knecht hat in seiner Rede von der Abänderung der geheimen in die öffentliche Abstimmung, gar kein Wort gesprochen, er hat diese Hauptbestimmung des Antrags gar nicht berührt. Auch in dem Comitebericht ist kein Motiv angegeben. Es heißt einfach nur: „§ so und so viel lautet in Zukunft: an Stelle der geheimen Abstimmung hat die öffentliche Abstimmung zu treten.“

Was nun die Abänderung der Wahlkörper anbetrifft, so ist es ganz richtig, daß man in Vorarlberg vor dem Erscheinen des neuen Gemeindegesetzes die

Wahlkörper nicht kannte. Damals aber waren Wahlkörper auch gar nicht notwendig, denn damals lebte die Vorarlbergische Geistlichkeit noch ausschließlich ihrem Berufe. Heute, meine Herren, ist es aber ganz anders. Heute treiben die Geistlichen in der größten Mehrzahl Politik und suchen das Vorarlbergische Volk in ihrer Weise zu fanatisiren. Aus diesem Grunde ist die Beibehaltung der Wahlkörper eine absolute Nothwendigkeit. (Heiterkeit.)

Als ich die Motivirung im Berichte über die Aufhebung der Wahlkörper las, die nemlich dahin geht, es geschehe dieser Antrag deshalb, damit Auctorität und Intelligenz in oen Augen der untern Volksklasse wieder in Kredit gebracht werde, da meine Herren wußte ich nicht, sollte ich lachen oder sollte ich mich ärgern über die Vertuschung der Wahrheit.

Nachdem nun die Herren in dein Comiteberichte und ebenfalls Herr Pfarrer Knecht in seiner Rede die wahre Ursache der beantragten Abänderungen nicht besprochen haben, so muß ich mir erlauben, sie hier zu erörtern: Der Hauptzweck, warum sie die Wahlkörper kassiren wollen, besteht darin durch die Masse des fanatisirten Volkes die Intelligenz und den großem Besitz zu überstimmen, damit sie dann mit ihren guten Schafen machen können, was sie nur immer wollen.

Sie wissen wohl, meine Herren, daß es Thatsache ist, daß Besitz und Intelligenz in dem 2. und 1. Wahlkörper häufig vertreten sind. Diese häufige Vertretung ist besonders die Ursache, daß ihre Pläne in den Gemeinden meistens nicht durchgehen. Darum wollen sie die Aufhebung der Wahlkörper.

Ich bin vollkommen einverstanden damit, daß jede Partei, um ihre Zwecke zu erreichen, thue, was sie in ihrem Interesse findet. Allein, meine Herren, die Mittel sollen denn doch ehrlich sein. Sie aber benützen diesmal kein ehrliches Mittel, denn ihr Grundsatz ist hier offenbar ein jesuitischer: „Der Zweck heiligt das Mittel.“ (Pfarrer Knecht: oder ein liberaler.)

Die Herren spielen sich auch auf Demokraten hinaus: Alles für das Volk und alles mit dem

118

Volke, das ist immer ihre Äußerung und namentlich auch die meines vis à vis, des Herrn Pfarrers Knecht. Wenn sie aber die Wahrheit sagen wollen, so müssen sie den Satz umdrehen und sagen: „Alles für uns durch das Volk.“

Es wäre wohl traurig, meine Herren, wenn die Beschlüsse, die sie heute fassen, inappellabel wären. Zum Glück haben wir aber noch eine Regierung, die es mit dem Volke gut meint und deßhalb dürfen wir wohl hoffen, daß es beim Alten bleibe. Die Regierung wird dafür sorgen, meine Herren, daß ihre Bäume, die sie gepflanzt haben, und die nach meiner Überzeugung nur unschöne Früchte tragen, nicht in den Himmel wachsen. (Rufe: bravo, bravo!)

Thurnher: Ich möchte nur kurz konstatiren, daß es mich sehr freut, daß von gegnerischer Seite für die Beibehaltung der Wahlkörper das Wort geredet wird. Dieser Umstand allein zeigt mir, daß wir damit, daß wir die Schranken zwischen reich, zwischen mittel, bemittelt und arm fallen ließen, auf dem rechten Wege sind.

Es nimmt sich höchst sonderbar aus, wenn gesagt wird, daß durch die Bestrebungen, welche in unserm Comiteberichte und in unserm Wahlgesetzentwurfe zum Ausdruck gelangen, daß dieselben als unehrliches Mittel gegen den liberalen Besitzstand benützt werden. Es ist höchst sonderbar, wenn man behaupten will, daß die Geistlichen, weil sie für die öffentliche Abstimmung plaidiren, mit diesem Mittel die Interessen der Höchstbesteuerten gefährden wollen. Der Artikel 9 des Gesetzes vom 2. März 1862, welcher von dieser Sicherung der Interessen der Höchstbesteuerten spricht, hat auf mich stets einen ganz eigenthümlichen Eindruck gemacht. Sicherung, Sicherstellen, – bei dem Gedanken an diese Worte kann man sich des Eindruckes nicht verschließen, als würde man irgend etwas in Gefahr glauben. In diesem Falle also würde man die Interessen der Höchstbesteuerten in Gefahr glauben. Ich glaube, daß das dem Vorarlberger Volke wohl etwas zu stark zugemuthet ist, wenn man annehmen wollte, daß man die Höchstbesteuerten vor demselben eigens schützen müßte und wenn man dem Clerus, der für die öffentliche Wahl einsteht, zumuthen wollte, daß er darin ein Mittel erblicken würde, die Interessen der Höchstbesteuerten zu gefährden. (Carl Ganahl: es ist doch so.)

Ich constatire mit Vergnügen, daß Herr Carl Ganahl sagt, es sei doch so, dieses sagt mehr, als wenn ich noch viel gesagt hätte.

Hochwrt. Bischof: Ich glaube mich hier nur gegen das erklären zu müssen, daß die Bemühungen des Klerus insofern sie sich politischer Seits dahin oder dorthin neigen, nur die Absicht und den Zweck haben, nicht ihre, sondern jene Herrschaft zu fördern und zu begründen, welcher vor allen die Herrschaft gebührt. Ich habe die Überzeugung von unserm Clerus, daß jeder nach seinem Gewissen in dieser Beziehung seine Absichten und seine Bemühungen richtet. Was soll denn für eine Herrschaft den Clerus dadurch für ihn hervorleuchten? ich weiß keine. Ich freue mich, heute auf ein Beispiel mich berufen zu können, das der hohen Versammlung recht gut bekannt ist. Ich weiß, daß ich von allen Gemeinden und von allen Vorarlbergern im Durchschnitt unverdienter Weise sehr geachtet, geliebt und geehrt bin, und die Herren erinnern sich, daß ich im vorigen Jahre allein stand gegen den Antrag der ganzen hochverehrten Versammlung. Also sage man nicht, das Volk sei ein Sklave des Clerus. Das ist ein genügender Beweis. Aber wenn das Volk die ewigen Wahrheiten, die ihm der Clerus verkündet, in seinem Herzen noch nachfühlt und sich berufen findet, denselben zu folgen, so hat weder der Clerus seine persönlichen Interessen damit verfolgt, noch ist ihm dabei das Volk wie ein Schaf gefolgt. Es ist dieß nichts anders als die Wirkung der Stimme, die in jedem Gewissen sich noch vernehmen läßt, das an Gott und an den Richter denkt. (Rufe: bravo, bravo!)

v. Gilm: Die Debatte, welche sich heute schon durch diesen Saal gezogen hat, gibt uns wohl die Überzeugung, daß die Aufgabe, welche der hohen Landesvertretung heute obliegt, eine höchst wichtige, daß sie aber auch zugleich eine höchst schwierige ist.

Die Wichtigkeit derselben brauche ich wohl nicht zu erörtern.

119

Schwierig ist unsere heutige Aufgabe gewiß der Regierung gegenüber. Sie ist aber auch schwierig dem Lande, unserem Volke gegenüber.

Der Gesetzentwurf, wie er uns vorliegt, hebt das Wahlkörpersystem auf, und das ist ein Hauptgrundsatz desselben.

Meine Herren, ich habe schon betont: wir suchen und wollen das Prinzip der Gerechtigkeit, aber in der derzeitigen Gliederung der Wahlkörper, in ihrer Dreitheilung mit gleicher Berechtigung und in ihrer ungleichen Repartition der Berechtigten, darin, das muß ich gestehen, kann ich das Prinzip der Gerechtigkeit nicht herausfinden. Wo suchen wir es? das in. H ist eben die Schwierigkeit, auf welche ich hingeezielt habe. Wo sollen wir, den Steuerbogen in der Hand, das richtige Maß und richtige Ziel finden, um gerecht zu werden unserm Prinzip. Sollen oder wollen wir vielleicht der Regierung etwas Annehmbares bieten und dem Lande, das eines Wahlgesetzes wirklich bedürftig ist, nur ein Ausnahmsgesetz,

nur ein Nothwahlgesetz erringen. Aber meine Verehrten, wir kennen dann wieder das Maß des Annehmbaren nicht, und ein Nothwahlgesetz, das muß ich auch wieder präjudizieren. Ist die Frage, die uns heute obliegt, und die Entscheidung nun derzeit auch opportun, oder ist es unter diesen Verhältnissen vielleicht nicht besser, diese Frage von der Tagesordnung abzutragen?

Sie sehen, in. H., das sind wichtige Fragen, die uns vorliegen und die ich mir auch zur Beantwortung vorgelegt habe. Ich habe gekämpft, aber m. H., ich bin in meinem Gewissen beruhigt und mit demselben im Einklange, wenn ich für den Comiteantrag mich entschieden habe.

Es handelt sich um Aushebung des Wahlkörpersystems. Es ist ein neues Wort, aber es ist doch interessant, daß hier in dem kleinen Land Vorarlberg und in dem wichtigsten Lande Österreichs, in dem niederösterreichischen Landtage, in der Haupt- und Residenzstadt Wien, auch dieses Wort zu Tage getreten ist.

Ich frage, hat nicht jeder, der bisher unter diesem Gesetze in die Gemeindevertretung gewählt wurde, es sich zur Ehre und zu einem besondern Vorzüge angerechnet, gerade im 3. Wahlkörper gewählt worden zu sein, und sind nicht erfahrungsgemäß aus der Wahl des 3. Wahlkörpers Männer des Vertrauens, Männer von Ansehen auch wirklich hervorgegangen? — In der Masse des Volkes, da liegt auch das Vertrauen des Volkes, und nun, m. H., wenn sie diese Masse des Volkes verstärken durch die Macht der Intelligenz, des Reichthums und der Auctorität, wie sollen die Träger des Reichthums und der Intelligenz, wenn sic Vertrauen verdienen, zu kurz kommen? und wenn sie kein Vertrauen verdienen, wie und auf welche Weise haben sie ein Recht, sich durch einen eigenen Wahlkörper der Gemeinde als Vertreter aufzudrängen? (Rufe: bravo!)

Der Körper in einem und im Ganzen, wie er sich durch die Aufhebung des Wahlkörpersystems herausbildet, ist auch, wie schon erörtert worden ist, im Lande ganz gewiß ohne alle Gefahr. Der Comitebericht hat dies so schlagend, überzeugend und unwiderlegbar dargethan, und ist auch heute schon betont worden, daß der Mittelstand der Hauptstock der Bevölkerung ist, und daß in diesem Mittelstand ein Schutz für die Höchstbesteuerten und ein Correctiv für die Mindestbesteuerten liegt.

Dieses System, d. h. die Aufhebung des Wahlkörpersystems wurzelt auch in der Geschichte des Landes und darum hat es auch eilt Recht auf Berücksichtigung.

Die im Gesetze vorgesehenen Bestimmungen zur Wahrung der Selbstständigkeit und Autonomie der Gemeinde brauche ich, nachdem mein Herr Vorredner zur Rechten sie auseinandergesetzt hat, nicht mehr weiter zu erörtern.

Was die offene Stimmabgebung betrifft, so bekenne ich mich zu derselben in Aufrechthaltung der Consequenz, in der Bestimmung der Landtagswahlordnung.

Aus diesem Grunde, m. H., sehen Sie wohl, habe ich mich für den Comiteantrag in allen seinen Punkten entschieden.

120

M. H., irren ist menschlich und auch das Comite kann sich mit dem besten Willen geirrt haben, aber wie auch schon von anderer Seite betont worden ist, und wie auch ich selbst glaube, werden wir noch Zeit finden zu überlegen und uns zu überzeugen, ob wir durch unsere Anträge dem Volke und den Wünschen des Landes gerecht worden sind, ob wir das Rechte getroffen haben.

Carl Ganahl: Der Herr Abgeordnete Thurnher hat früher bemerkt, es freue ihn sehr, aus dem Munde eines Liberalen zu hören, daß die Aufrechthaltung der drei Wahlkörper eine Nothwendigkeit sei. Ich muß hierüber bemerken, daß ich diese Aufrechthaltung gehörig motivirt habe.

Der Herr v. Gilm hat erklärt, es sei vorgekommen, daß Leute aus der Classe der Höchstbesteuerten oder der Intelligenz vom 3. Wahlkörper erwählt worden seien, wenn sie das Vertrauen derselben verdienten. Darüber muß ich bemerken, daß ich auch unter jene Leute gehöre, daß ich in Feldkirch,

seitdem drei Wahlkörper bestehen, nie weder vom ersten noch vom zweiten, sondern jedesmal durch den dritten Wahlkörper gewählt worden bin.

Dr. Fetz: Ich werde mir nur einige reinfachliche Bemerkungen erlauben und diese bloß zu dem Zwecke, um die Abstimmung zu motiviren, welche ich für meine Person über diesen Gesetzentwurf eintreten lassen muß.

Ich bin vollständig der Ansicht, welche der Herr Pfarrer Knecht, bezüglich der Aufgabe der Volksvertretung und dieses hohen Hauses speziell im Allgemeinen hat. Auch ich bin der Ansicht, daß wir den Wünschen der Mehrzahl der Bevölkerung entgegenkommen müssen, und daß es ganz gewiß eine schöne Aufgabe des hohen Hauses ist, die Rechte der Einzelnen nicht einzuschränken sondern zu erweitern. Von diesem Standpunkte aus kann man allerdings gegen die Beseitigung der Wahlkörper nichts einwenden.

Wie einer der Herr Vorredner bemerkt hat, ist es ganz richtig, daß nicht bloß in diesem hohen Hause und nicht bloß unter der Parteischattirung, welche hier maßgebend und geltend ist, sondern auch anderwärts, wo eine ganz andere Partei an der Spitze steht, dieselben Wünsche in sehr energischer und in ausdrucksvoller Weise ausgetaucht sind.

Nun, m. H., wenn ihr Gesetzentwurf eben nur dahin gehen würde, daß das Wahlrecht des Einzelnen erweitert, oder wie es nach meiner Ansicht hier speziell mit den die Wahlkörper betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes bezweckt werden will, daß das Wahlrecht der verschiedenen Wahlberechtigten das gleiche sei, denn das scheint mir der Sinn der Aufhebung der Wahlkörper zu sein, dann würde man nach dem Gesagten kaum etwas dagegen einwenden können. Allein, wenn ich diesen Gesetzentwurf in der Gänze durchgehe, so drängt sich mir denn doch immerhin der Gedanke auf, daß darin manche Bestimmungen vorkommen, welche mit demjenigen Principe, welches der Herr Pfarrer Knecht an die Spitze gestellt hat und von welchem er behauptet, daß es das Leitende bei Berathung des Comites

gewesen sei, daß dieses Prinzip nicht vollständig zur Geltung gelangt ist, ja, daß einzelne Bestimmungen ganz konträrer Natur im Gesetze vorkommen.

Herr Pfarrer Knecht hat in dieser Beziehung in der Voraussicht, wie es scheint, daß da eine Bemerkung zulässig wäre, auf das Wahlrecht der Fremden und diejenigen Beschränkungen hingewiesen, welche gleich nach den ersten Paragraphen des Gesetzentwurfes in dieser Beziehung eintreten sollen.

Ich für meine Person bin sehr weit davon entfernt, zu besorgen, daß die Bevölkerung von Vorarlberg zu den Tendenzen der Internationale hinneige. Das ist übrigens, glaube ich auch bei Herrn Pfarrer Knecht der Fall. Allein ich theile auch nicht die Besorgnisse des Comiteberichtes, daß etwa Fremde, welche in diesem Lande sich aushalten und welche nach der Bestimmung der jetzigen Wahlordnung das Wahlrecht genießen, je den Einfluß haben könnten, internationale Grundsätze in der Bevölkerung von Vorarlberg austreten zu lassen. Das sind Besorgnisse, die, wenn sie wirklich die Motive bezüglich der Fremden gewesen sind, jedenfalls unbegründet sind, und als Motive für diesen Gesetzentwurf nicht ausreichen.

Ich habe übrigens auch noch einen andern, wenn ich sagen soll, rechtlichen oder gesetzlichen

121

Grund, warum ich für meine Person gegen die Beschränkung des Wahlrechtes der Fremden bin und das ist der, weil nach meiner Ansicht diese Bestimmung der Gemeindewahlordnung im Widerspruche steht mit dem Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger. Dort ist ausdrücklich erklärt, daß alle Staatsbürger, welche in der Gemeinde wohnen, und von ihren Realitäten, ihrem Erwerbe oder Einkommen Steuer entrichten unter den gleichen Bedingungen, sowohl aktiv als passiv wahlberechtigt sind, unter welchen es Gemeindeangehörige selbst sind. Diese Bestimmung des allgemeinen Grundgesetzes über die Rechte der Staatsbürger war meines Wissens auch der Grund, warum nach der Gemeindewahlordnung die betreffenden Bestimmungen der frühern Wahlordnung abgeändert worden sind. Wenn ich aus dem Gesetzentwurfe noch eines hervorhebe, was allerdings zu dem Ausspruch berechtigen könnte, man merke die Absicht, und werde verstimmt, so ist es eben die Bestimmung, daß an Stelle der seit mehreren Jahren bestehenden geheimen Abstimmung bei Gemeindewahlen die öffentliche treten soll. Ich habe in diesem hohen Hause wiederholt Gelegenheit gehabt, meine Ansicht über den Abstimmungsmodus auszusprechen.

Das letztemal habe ich dieß bekanntlich gethan bei der Berathung der neuen Landtagswahlordnung.

911m für die geheime Wahl sprechen, wie ihnen allen bekannt ist, mehrfache Gründe allgemeiner Natur, die überall gelten. Davon will ich nicht reden, aber auf einen Unterschied möchte ich Hinweisen, der dießmal besteht gegenüber der frühern Berathung bei der Landtagswahlordnung. Dieser Unterschied liegt nemlich darin und der, glaube ich, muß von ihnen wohl beachtet werden; bei den Berathungen über die Landtagswahlordnung handelte es sich allerdings, an die Stelle der bestehenden öffentlichen Abstimmung die geheime zu setzen. Heute wollen sie den umgekehrten Turnus einschlagen; heute wollen sie an Stelle der seit 6 Jahren bestehenden geheimen Abstimmung die öffentliche setzen. Nun eine bloße Consequenz kann hier wohl thatsächlich nicht der Grund sein.

Wenn man 6 Jahre hindurch bei den Landtagswahlen öffentlich, bei den Gemeindewahlen geheim abstimmen kann, so glaube ich, kann man es auch in den nächsten Jahren thun" Die Consequenz ist eine ganz schöne Sache, aber mitunter führt sie gerade zum Gegentheile desjenigen, was wünschenswerth ist. Ist es nun vorgekommen und kann Jemand von den Herren sagen, daß eine größere Anzahl von Gemeindeangehörigen, daß die Bevölkerung des Landes Vorarlberg im Großen und Ganzen es wünsche, daß an die Stelle der geheimen Abstimmung die öffentliche treten solle? Ich glaube nicht, daß dieß mit gutem Bewußtsein von Einem unter Ihnen gesagt werden kann.

Meine Überzeugung geht vielmehr dahin, daß, wenn man das Volk, d. h. diejenigen, welche in die Lage kommen können, für die Gemeindevertretung zu wählen, befragen würde, die weitaus größere Mehrzahl sich für die geheime Abstimmung erklären dürfte. Das ist meine Überzeugung und ich bin weder durch die Lektüre der Zeitungen dieses Landes, noch durch die Äußerungen von Persönlichkeiten, welche Gelegenheit genug hatten, die Stimmung der Bevölkerung kennen zu lernen, zur entgegengesetzten Ansicht bekehrt worden.

Wenn Sie nun das berücksichtigen, in. H., dann glaube ich, dürfen Sie sich nicht dazu entschließen, in dieser Sache an die Stelle des Bestehenden – und ich darf vielleicht hinzufügen – des vielfach Bewährten etwas Neues zu setzen, d. h. Sie dürfen nicht dazu kommen, hier einen gewissen politischen Rückgang einzuschlagen um) zu demjenigen zurückgreifen, was man vor mehreren Jahren abschaffte. Das sind die Gründe, welche nach meiner Ansicht gewiß sachlicher Natur sind, und die gegen den Gesetzentwurf oder wenigstens gegen einzelne Bestimmungen desselben sprechen und das ist auch dasjenige, was mein Verhalten bei der Abstimmung regeln wird.

Thurnher: Ich glaube zunächst darauf hinweisen zu sollen, daß der Begriff von Fremden, wie ihn der vorliegende Gesetzentwurf und wie ihn auch der Comitebericht auffaßt, nicht dem Begriffe von Fremden entspricht, wie ihn Herr Dr. Fetz ausgesprochen hat. Es sind hier nicht die im Lande befindlichen Fremden verstanden, sondern die Fremden, welche hier gemeint sind, sind diejenigen, welche

122

nicht in einer Gemeinde wohnen, wohl aber in dieselbe Steuer zahlen, also Fremde aus Nachbargemeinden,

somit Vorarlberger. § 1 Zahl 3 sagt ganz deutlich: „Die im § 6 G.O Z. 3 aufgeführten Gemeindeglieder, insoferne sie in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben und an dieselbe wenigstens zwei Gulden, oder wenn sie außerhalb der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben, wenigstens zwanzig Gulden Gemeindesteuer jährlich entrichten.“ Das sind also jedenfalls nicht die Fremden im Land, sondern es sind Gemeindeglieder, welche hier nur als Fremde in Bezug ans den Begriff „Gemeinde“ gemeint sind. Ich glaube nach dieser thatsächlichen Bemerkung dürfte sich Herr Dr. Fetz gewiß auch mit der Schranke, welche hier den fremden Einflüssen tu der Gemeinde gesetzt worden sind, zufrieden geben. Es ist in mancher Gemeinde der Fall, daß wohl 10, 20, ja 30, 40 Prozent fremde Personen von der Gesamtzahl der Wahlberechtigten in der Gemeinde selbst eine Steuer, wenn auch eine ganz minutiöse, bezahlen und thatsächlich ist es vorgekommen, daß diese Einflüsse der f. g. Fremden in der Gemeinde ausschlaggebend waren für die Wahl der Gemeindevorstellungen. Bezüglich der öffentlichen Wahl glaubte Herr Dr. Fetz, daß wir wohl nicht überzeugt seien, daß es der Wunsch des Volkes sei, daß öffentlich gewählt

werde. Soweit ich das Vorarlbergische Volk kenne, soweit ich in Vorarlberg herumgekommen und mit dem Volke in Berührung getreten bin, habe ich durchweg nur Eine Stimme gehört, nämlich die des Wunsches, daß sowohl in der Landtagswahlordnung die öffentliche Abstimmung beibehalten als für die Gemeindewahlordnung wieder aufgenommen werde. (Karl Ganahl ruft dazwischen: Das ist das Allerneueste!)

Wenn Herr Karl Ganahl meint, wir wären im Comiteberichte so einfach darüber hinweggeglitten mit der Begründung, warum nun an die Stelle des bisher bestandenen geheimen Wählens die öffentliche Wahl trete, so muß ich ihm erwidern, daß denn doch, nachdem voriges Jahr und auch Heuer bereits in diesem Hause so viel über öffentliche Wahl gesprochen worden ist, dem Comite kaum zugemuthet werden dürfte, daß es für das hohe Haus in dieser Richtung weitere Ausführungen für nothwendig erachte.

Dr. Jussel: Auf mich hat im Ganzen der Comitebericht den Eindruck gemacht, daß die dortgebrauchten Kraftausdrücke keineswegs auf sachlicher Grundlage, wenigstens nicht logisch begründet erscheinen. Was den Begriff von Fremden anbetrifft, so bemerke ich, daß Fremde im Sinne von auswärtigen Staatsbürgern schon nach § 1 in Österreich gar nicht wahlberechtigt sind: die anderen Mitbürger, unsere Nachbarn und andere österreichische Staatsbürger zu verdächtigen, scheint mir für uns als Mitglieder des österreichischen Staates auch nicht angemessen zu sein. Will man die Furcht vor der Internationale bannen, will man der Auctorität wieder zu ihren Rechten verhelfen, dann, meine Herren, glaube ich, wäre vor Allein nothwendig, daß man die bestehenden Gesetze beachte und die Achtung vor den bestehenden Gesetzen verbreite. -

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort begehrt, so schließe ich die Generaldebatte.

Regierungsvertreter: Ich mochte noch ums Wort bitten. Ich will nur in Kürze auch zum Entwurfe über die Abänderung der Gemeindewahlordnung das wiederholen, was ich das letztmal aus Anlaß der Vorlage des Gesetzentwurfes für die Landtagswahlordnung bemerkt habe. Die Auflösung der Wahlkörper widerspricht, wie bei der Landtagswahlordnung a linea a und b den §§ 6 und 8 dem Principe der Interessenvertretung, und ich glaube daher, daß auch dieser Entwurf von der hohen Regierung kaum angenommen werden dürfte.

Landeshauptmann: Es hat noch der Herr Berichterstatter das Schlußwort.

Dr. Ölz: Herr Karl Ganahl hat durch den gegen Herrn Pfarrer Knecht gerichteten Vorwurf daß er den Vorzug der öffentlichen Wahlen vor den geheimen nicht motivirt habe, mir so zu sagen die Pflicht auferlegt, denselben nachträglich zu motiviren, weil auch ich ihn im Berichte nicht motivirt habe,

123

Die schon in der letzten Sitzung von einem sehr geehrten Mitglieds des Landtages und heute ausgesprochene Überzeugung, daß die geheimen Wahlen den öffentlichen vorzuziehen seien, daß die geheimen Wahlen dem Volke eine entsprechendere Vertretung sichere, daß geheime Wahlen noch am meisten die Freiheit und Unabhängigkeit des Volkes wahren, sowie auch die Ansicht desselben Herrn Redners, daß die Frage, ob geheime oder öffentliche Wahlen vorzuziehen seien, schon hinreichend erörtert worden sei, kann ich nicht theilen. Ich bin vielmehr der Ansicht, daß geheime Wahlen nicht geeignet sind, dem Volke eine entsprechende Vertretung zu sichern, daß sie nicht geeignet sind, die Unabhängigkeit und Freiheit und

noch viel weniger die Selbstständigkeit des Volkes zu wahren. Auch kann ich die Ansicht durchaus nicht theilen, daß die Frage über die Vor- und Nachtheile der öffentlichen oder geheimen Wahlen, die Frage, welche von beiden vorzuziehen seien, schon hinreichend erörtert worden sei. Ich bin vielmehr der Ansicht, daß sie bisher weder umfassend noch tief genug erörtert worden ist, und daß die Erörterung dieser Frage in einem noch unentwickelten Stadium, gerade zu einer Zeit stehen geblieben ist, wo überraschende, sinnbethörende und verblüffende Ereignisse im Westen und Süden Europas auf die Lösung dieser Frage geradezu einen lähmenden Einfluß ausübten. Ich meine jene großen geheimen Abstimmungen, welche in Frankreich Napoleon die Macht gaben, Frankreich ins Verderben zu führen und dem Könige von Italien die Möglichkeit boten, sein Verbrechen an der katholischen Kirche zu vollenden, dem Volke Italiens aber die Gelegenheit, sich zum Mitschuldigen der Schandthat ihres Königes zu machen.....

Landeshauptmann: Ich bitte Sie, Ihre Worte zu mäßigen, denn, wenn es Ihnen auch frei steht, Ihren Reden einen beliebigen Sinn zu geben, so schickt es sich doch nicht, solche beleidigende Worte gegen einen befreundeten Potentaten auszusprechen.

Dr. Ölz: Daß die geheimen Abstimmungen dem Volke keine entsprechende Vertretung sicherten, daß dadurch die Unabhängigkeit und Freiheit des Volkes nicht gefördert wurde, daß es sich überhaupt bei diesen geheimen großen Abstimmungen gar nicht um Freiheit, Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Volkes handelte, sondern daß vielmehr das Volk der Gegenstand hinterlistiger Einschüchterung, der Spielball bestochener und bestechender Regierungsorgane, gewissenloser Schwindler und habsüchtiger Routiniers war, das ist eine so allgemein bekannte Thatsache, daß man sich der Überzeugung nicht verschließen kann, daß die geheimen Wahlen ein vortreffliches Narrenseil sind, um die Völker dorthin zu führen, wo man will. Daß einem gewissen modernen Liberalismus dieses ausgezeichnete Mittel so gut in die Hände paßt und daß er es nicht gerne aus den Händen lassen will, das ist sehr begreiflich; wir aber haben Ursache, dieses Narrenseil der geheimen Wahlen, das so stark war, Frankreich ins Verderben und Italien zum Verbrechen zu führen, — dieses Narrenseil sage ich — uns genau zu besehen, bevor wir unser gutes deutsches Volk von Vorarlberg auch daran binden. (Heiterkeit.) Das deutsche Volk ist bekanntlich von Haus aus so fast bis an die Grenze des Blödsinns gutmüthig und demüthig, daß es leicht von allem Fremden verblüfft wird, und in dieser Verblüffung nur gar zu gerne Alles nachhäft, was vom Auslande kommt. Auf diese Weise sind die geheimen Wahlen auch nach Deutschland gekommen.

Das ganze romanische Volk ist tief krank vom Heidenthume, das zu böser Stunde von böser Hand seinem christlichen Körper eingepft wurde. Das Stadium des nationalen Deliriums dieser schweren Krankheit haben Herrschsüchtige und Ehrgeizige benützt, um das Volk für ihre Herrschgelüste, für ihre Habsucht für ihre selbstsüchtigen Zwecke überhaupt auszubeuten. Flugs glaubte da der gute deutsche Michel, er müsse sich nun auch an das Narrenseil der geheimen Wahlen anbinden. (Dr. Fetz ruft: und hat den Romanismus über den Haufen geschmissen mit dem ganzen Narrenseil.)

Landeshauptmann: Ich bitte den Herrn Redner nicht zu unterbrechen.

Dr. Ölz: Das war wohl einmal brav vom Michel; aber der gute Michel vergaß, daß die geheime Wahl nicht Brauch seiner biedern Altvordern war. Unsere deutschen Väter wählten in Volksangelegenheiten öffentlich. Nur öffentliche Wahlen sind dem deutschen Volkscharakter angemessen: das sagt

die Geschichte: noch mehr aber als in der Geschichte spiegelt sich der Charakter eines Volkes in seiner

124

Sprache. Dem Worte „Geheimthuerei“ klebt eine ganze Reihe niedriger und verächtlicher Begriffe an, und das Wort „Tücke“ entlehnt vom Worte geheim seine steckbriefliche Personalbeschreibung als „Geheimtücke“.

Dem mit „geheim“ sinnverwandten Worte „still“ entstammt das Wort „stehlen“, und wie der Stehler so der Hehler.“ Man verheimlicht gewöhnlich und muß verheimlichen, was man nicht an die Öffentlichkeit zu bringen wagt: böse Gedanken, böse Absichten, böse Werke, Alles was schäm- und schandvoll ist; den geheimen Schlupfwinkel sucht das Laster, die lichtscheue Sünde. Geheim tut Hinterhalte lauert der Dolch des Mörders. Was überhaupt das Licht scheut, was die Öffentlichkeit flieht, das ist verdächtig. (Rufe links: einverstanden.) Licht, das offene und Alles offenbarende Licht, und die geheimnißvolle verhüllende Finsterniß sind die Symbole, die sinnbildlichen Ausdrucksweisen für alles Edle und Unedle. Der Menscheng Geist kann seiner innersten Natur nach nicht anders, er muß sich so ausdrücken;

selbst wenn er noch so tief gesunken ist, muß er vom Lichte die Ausdrucksweise, das Symbol des Edlen und von der verhüllenden Finsterniß das Symbol, die Ausdrucksweise alles Unedlen hernehmen, und so, wenn auch knirschend, der ewigen Wahrheit Zeugniß geben. Die Kinder der Finsterniß aber sind klüger als die Kinder des Lichtes, sie verstehen es besser, tut Finstern zu wandeln als die anderen. (Rufe links: einverstanden.) Sie verstehen also auch besser, in geheimen Wahlen zu wandeln und es ist sehr bedenklich, sich mit ihnen aus einen Gang in geheimer Wahl einzulassen. Es ist dieß sehr gefährlich, und wir dürfen uns die Sache zwei- und dreimal anschauen, bevor wir unser Vorarlberg in die Lage versetzen, mit einem gewissen anrühlich gewordenen Liberalismus durchs Dunkel zu tappen. (Gelächter.) Die Vorarlberger sind ein freier deutscher Stamm; einen offenen ehrlichen Kampf mit ihrem Gegner haben sie nicht zu fürchten, wohl aber einen geheimen. Soll das Herz des freien Mannes sich nicht sträuben, ein Volk, das er zu vertreten hat, auf Wege zu führen, die er selber zu gehen sich scheut, auf geheime dunkle Wege; und dunkle Wege sind meist krumme Wege. – Nicht bloß dem deutschen Volkscharakter, auch dem Christenthum widersprechen die geheimen Wahlen in Volksangelegenheiten. Das Licht in den Finsternissen leuchten lassen, das Licht nicht unter den Scheffel stellen, das Talent nicht vergraben, sind inhaltvolle Worte von großer Bedeutung. Aber das Licht und Talent, das da gemeint ist, ist nicht etwa bloß ein bischen Geographie oder Handelscorrespondenz oder einige Mathematik und Rechenkunst oder ein bischen Conversationslexikon: die Religion versteht darunter hauptsächlich das große sittliche Moment, von welchem die Überzeugungstreue ein Haupttheil ist: „Du sollst den Glauben öffentlich bekennen.“ Zu den geheimen Wahlen können wir Katholiken namentlich in einer Zeit, wo religiöse Angelegenheiten nicht bloß von der öffentlichen Meinung und von einer schmachvollen Presse, sondern auch in Gemeinde, tut Land und im Staate ans die feindseligste Weise ins Bereich der Gesetzgebung und Verwaltung gezogen werden, die Hand nicht bieten, ohne unser Gewissen zu verletzen. Wir würden dadurch den Katholiken erschweren, ihren Glauben öffentlich zu bekennen, und sie verleiten zu sittlich unstatthaften Handlungen. Die geheime Venta der Freimaurerei weiß es sehr wohl, daß die geheimen Wahlen ein Angriff auf den Katholicismus sind; sie kennt sehr gut die geschliffene Waffe der geheimen Wahlen zum Herzstoß gegen das Christenthum.

Aber auch tu anderer Hinsicht sind die geheimen Wahlen eine Verleitung zu sittlich strafbaren Handlungen. Dem Muthigen und Starken ist es gleichgültig, ob er geheim oder öffentlich wähle; er wird seine Meinung in allen Fällen sagen: aber beim Schwachen, beim Furchtsamen, beim Zaghaften ist es anders: da will man dem Zaghaften und Furchtsamen Gelegenheit geben, tut Geheimen anders zu thun, als er öffentlich scheinen möchte oder öffentlich anders zu scheinen, als er im Geheimen thun wird. Das meine Herren ist Heuchelei und ein Heuchler ist zu allem fähig.

Dieser ist der wahre Spielball für die Umsturz männer, welche die Schwachen des Volkes, die sie verführen, für ihre geheimen selbstsüchtigen Pläne brauchen.

Wenn man den Liberalismus um den Grund fragt, warum er denn so sehr nach geheimen Wahlen strebe, so hüllt er sich dabei in ein frommes Lammfell; wenn man aber denjenigen der im Lammfelle steckt, näher betrachtet, so sind sein Gang und seine Handlungsweise nicht übereinstimmend mit dem Lammfelle, so daß man sich des Verdachtes nicht erwehren kann, es möchte im frommen Lammfelle ein

125

nicht gar frommer Insasse stecken. Z. B. was bedeutet es, wenn in irgend einem Rechtsstaate der Vorsitzende einer Wahlcommission die Wählenden ermahnt, ohne Rücksicht aus Person oder auf ein selbstsüchtiges Interesse frei, ganz nach bestem Wissen und Gewissen zu wählen, und dabei durch geheime Wahlen gerade Thür und Thor auf ein Feld geöffnet wird, wo das eigennützige Interesse am allerbesten und ungestörtesten wuchert, auf das Feld der Heuchelei! Ist denn nicht unser ganzes Staatssystem auf die Öffentlichkeit gestellt, auf die öffentliche Meinung, auf die öffentliche Presse, auf öffentliches Gerichtsverfahren, aus öffentlicher Verwaltung, auf Öffentlichkeit der Verhandlungen in Gemeinde, Land und Staat. Ja! aber in seinen Tendenzen sehen wir tausendfältige Widersprüche des modernen Staates gegen diese Prinzipien, und alle diese Tendenzen des modernen Staates sehen wir zusammenfließen in den Strom einer einzigen großen Tendenz. Diese Tendenz heißt: Entfesselung aller Kräfte der Natur mit Niederreissung aller sittlichen Schranken. Ist aber auch der moderne Rechts-Staat oder der Liberalismus im Widerspruche mit seinen Prinzipien, so findet man doch niemals bei ihm einen Widerspruch in seinen Tendenzen. In seinen Tendenzen zeigt er eine staunenswerthe Folgerichtigkeit. Diesen Tendenzen zufolge muß er alles, was Natur ist: das Recht des Stärkeren und die Entwicklung der Naturkräfte, der Staturtriebe, z. B. durch Majoritäten in gesetzgebenden Körpern, durch Schulgesetzgebung, Civilehe u. s. w., an die Öffentlichkeit, ans Licht stellen und alle edelsten Gefühle des Menschen, wie Andacht, Gottesverehrung, Gottesdienst durch Gesetze und mit staunenswerther Consequenz durch geheime Wahlen auch die Überzeugungstreue vom öffentlichen Leben zurückdrängen in die Schlupfwinkel, in die geheimen Schlupfwinkel, die alte Heimath, wo die Molche, Salamandern und Drachen des Lasters wimmeln. Der moderne Rechtsstaat gleicht dem Könige, der den goldenen Becher hinabwirft in den finstern Schlund und bringt ihn auch der Taucher wieder: der König schleudert ihn immer vom Neuen in den Abgrund nieder. Nennen Sie mir meine Herren alles Gute, was wir haben, und mit allem dem Guten, was wir haben, sind die geheimen Wahlen in Widerspruch: sie sind in Widerspruch mit dem deutschen Nationalcharakter, sie sind in Widerspruch mit dem Christenthum, sie sind selbst in Widerspruch mit den schönen Prinzipien, welche der Liberalismus wie Spinnengewebe am Sonnenlicht aushängt, um darin die Thoren zu fangen, und ich fürchte nur, daß die geheimen Wahlen in jenen Ländern, wo sie schon gesetzlich eingeführt sind, zu jenem

Ostrazismus führen, der alles Gute und die Edelsten des Volkes aus der Gesetzgebung verbannt, zu jenem Ostrazismus, wie einst zur Zeit der Blüthe der Intelligenz im alten Hellas, wo der Mann, der den Aristides verurtheilen half, aus die Frage: „warum verbannst du denn mit deiner Abstimmung den Mann, der dir nie etwas zu leid gethan, sondern nur Gutes gethan hat?“ die Antwort gab: Ich kann den Mann nicht leiden, weil ich immer nur Gutes von ihm höre, und weil man ihn immer den „Gerechten“ nennt.

Herr Carl Ganahl sagt, daß die Ultramontanen einst die öffentliche Abstimmung perhoreszirten; das ist möglich; sie können sich eben einmal geirrt haben; die Liberalen irren ja auch sehr oft und da ist es das Allerbeste, wenn wir unsere Fehler bessern, beide miteinander. (Heiterkeit.) Er sagte ferner: Das Volk sei für die geheimen Wahlen: das wäre erst zu beweisen. Wenn das Volk aber auch für die geheimen Wahlen wäre, so würde ich doch – und wenn ich auch der einzige wäre – meine Überzeugung im Landtage entschieden aussprechen, selbst auf die Gefahr hin, nicht mehr gewählt zu werden, das wäre mir ganz gleichgültig!

Herr Carl Ganahl bewundert ferner unseren Muth, dem Willen des Volkes zu widerstehen. Wir widerstehen dem Willen des Volkes nicht, wir lassen ihm seinen Willen, aber wir wollen auch unseren freien Willen haben.

Die drei Wahlkörper, behauptet Herr Carl Ganahl ferner, seien der Geistlichkeit wegen eine Nothwendigkeit geworden. Dieß zu beweisen, würde mir sehr schwer fallen, wenn ich auch ganze Nächte darüber studiren wollte. (Carl Ganahl ruft: da könnt' ich Ihnen aushelfen.) Würde mir sehr angenehm sein.

Landeshauptmann: Ich bitte nicht zu conversiren.

126

Dr. Ölz: Die Berücksichtigung, welche wir in unserem Landtags-Wahlgesetze der Intelligenz und der Auctorität zu Theil werden lassen, hat – so sagt Herr Carl Ganahl – bei ihm nur Lachen erregt. Das ist eine sehr angenehme Art der Widerlegung und erleichtert nur meine Entgegnung sehr: ich werde auch lachen.

Herr Carl Ganahl behauptet ferner, geheimer Zweck der öffentlichen Wahlen sei das Volk zu fanatisiren, damit das fanatisirte Volk die Intelligenz und das Besitzthum überstimme. Ich sehe nirgends in Vorarlberg fanatisirte Leute. Nur bisweilen habe ich aus verfassungstreuen Versammlungen heraus, wenn ich etwa zufällig vorbei. ging, Klänge gehört, welche man begeistert, vielleicht ein klein wenig fanatisirt nennen könnte.

Herr Carl Ganahl behauptet, unsere Mittel seien nicht ehrlich, es seien jesuitische Mittel, wir folgen dem Grundsatz: „der Zweck heilige das Mittel.“ Es liegt ein Widerspruch darin. Ich weiß nicht, was da für Zwecke von ihm gemeint sind; ich weiß nur, daß wir den Zweck verfolgen, dem Volke seine Freiheit zu geben, dem Volke Recht und Gerechtigkeit widerfahren zu lassen; aber die Mittel, die wir dazu anwenden, sind ehrlich und gerecht: wir berathen im Landtage und machen Gesetze; wenn sie die Regierung nicht annimmt, so sind wir nicht Schuld daran.

Ich habe auch noch ein paar Worte über das zu sagen, was Herr Dr. Fetz gesprochen hat. Er findet nemlich Widersprüche in unserer Gemeinde-Wahlordnung mit den darin aufgestellten Principien; wenigstens einige Punkte seien nicht vollständig in Übereinstimmung mit ihnen, und andere

seien sogar ganz conträrer Natur; er besorgt – so sagt er – nicht, daß der Einfluß und die Macht der Fremden in der Gemeinde bis zur Internationale führe. Das haben wir auch nicht gesagt, noch geglaubt; wir haben nur geglaubt, daß Fremde, die außerhalb der Gemeinde wohnen, in der Regel nicht die Intelligenz und das nothwendige Verständniß für die Bedürfnisse der Gemeinde besitzen, daß sie, wenn sie nur eine geringe Steuer zahlen, also arm sind, in der Regel auch nicht in der Lage sind, ein Verständniß für fremde Gemeindeangelegenheiten zu erwerben, daß es daher für die Intelligenz in der Gemeinde besser wäre, solche auszuschließen und auch besser für sie selbst; es wäre ja doch nur eine Last für sie. Die anderen Fremden aber, welche große Summen an die Gemeindegassen bezahlen, welche sohin reich sind und mit der Gemeinde in vieler Berührung stehen, und die Interessen derselben zu kennen in der Lage sind, diesen haben wir ja Gelegenheit gelassen, zu wählen.

Wenn ferner Herr Dr. Fetz behauptet, das Volk würde – wenn es befragt würde – für die geheimen Wahlen stimmen, so läßt sich darüber wohl nicht streiten, denn das Volk müßte zu diesem Zwecke erst befragt werden. Wir werden übrigens vielleicht bald Gelegenheit haben, nämlich bei den geheimen Wahlen, welche wahrscheinlich vom Reichsrathe mit den direkten Wahlen beschlossen werden dürften, dieß zu erfahren.

Herr Dr. Fetz glaubt auch, einen Widerspruch in unserem Berichte insoferne zu finden, daß einst unsere Partei für die geheimen Wahlen und jetzt für die öffentlichen stimmt. Das habe ich eigentlich schon gegenüber dem Herrn Carl Ganahl widerlegt. (Dr. Fetz ruft: das habe ich nicht gesagt.) Ich glaubte, Sie hätten gesagt, wir machen jetzt den umgekehrten Turnus, indem wir früher die öffentlichen Wahlen in geheime verwandelt, und jetzt statt der geheimen wieder die öffentlichen eingeführt hätten.

Endlich habe ich noch ein paar Worte gegen Herr Dr. Jussel zu sprechen. Er glaubt, daß unser Bericht nicht logisch begründet sei. Er unterscheidet zweierlei Arten von Fremden; Fremde, die österr. Staatsbürger sind und Fremde, die es nicht sind. Bezüglich der ersten Kategorie sei es nicht angemessen, sie als verdächtig, als Leute, die besonders gefährlich wären, darzustellen. Das haben wir auch nicht gethan; es ist uns gar nicht eingefallen, sie zu verdächtigen. Wir haben nur gesagt, daß sie nicht geeignet seien, den Bedürfnissen der Gemeinde als Gemeindevertreter zu entsprechen.

Ferner glaubt er, daß das wahre Mittel, die Internationale zu bannen, sie zurückzuhalten und in ihrer Entwicklung zu hindern, die Achtung vor den bestehenden Gesetzen sei. Auch in diesem Sinne sind wir nicht im Landtage, die bestehenden Gesetze nur zu achten, sondern sie zu verbessern.

127

Ich habe noch einige Worte beizufügen wegen der Auflassung der drei Wahlkörper und der Reduzirung derselben in Einen. Ich bin der Ansicht, daß die Einreihung der Höchstbesteuerten, namentlich bei uns, in einen abgesonderten Wahlkörper einer der kolossalsten Widersprüche des Liberalismus ist. In einer Zeit, – wie in die unsrige – wo die national-ökonomischen Verhältnisse sich so gestaltet haben, daß sie dem Reichen einen gewissen Druck auf die unteren Klassen nicht bloß erleichtern, sondern auch fördern; in einer Zeit, wo das System der indirekten Steuern eine Entwicklung erlangt hat, wie niemals zuvor; in einer Zeit, wo die allgemeine Wehrpflicht eingeführt ist, nicht bloß im Kriege, sondern auch im Frieden, ist eigentlich der höchstbesteuerte streng genommen, der

höchst Nichtbesteuerte, denn er allein ist im Stande, einen Theil seines Vermögens – wie man sagt, sein Schäflein – in's Trockene zu bringen, wo der Steuereinzahler es niemals erreicht. Was er sonst zahlt an Grundsteuer, an Häusersteuer, an Gewerbesteuer und zum Theile an Vermögens- und Einkommensteuer, das zahlt er nur als Produzent gleichsam vorschußweise; denn schließlich müssen doch alles die Consumenten bezahlen und die Consumenten haben heutzutage sehr viele Bedürfnisse, immer mehr Bedürfnisse, Dank dem durch vom Liberalismus getragenen Zeitgeist. Den Höchstbesteuerten einen Vorrang in den Wahlen vor den Minderbesteuerten geben, heißt eigentlich eine Prämie denjenigen aussetzen, welche in der Lage sind, sich der allgemeinen Beitragsleistung theilweise, so zu sagen in partibus, zu entziehen.

Ich habe auch noch in dieser Beziehung über die Ausdehnung des Wahlrechtes auf die Mindestbesteuerten etwas vorzubringen. Es ist offenbar gegen die Gerechtigkeit, gegen die Würde des Menschen – namentlich in Verhältnissen, wie sie unsere Zeit mit sich bringt, wo die Mindestbesteuerten nicht minder als die Höherbesteuerten schwere Lasten tragen müssen – diesen das Wahlrecht zu entziehen. Es ist zumal eine doppelte Ungerechtigkeit, wenn durch die Schulgesetzgebung die Intelligenz nivellirt wird, nicht auch das Wahlrecht zu nivelliren. Es ist eine sehr gefährliche Sache, den Mindestbesteuerten ein ihnen gebührendes Recht zu entziehen, denn dadurch gibt der Staat selbst dem Communismus, der kein Recht für sich hat, den Rechtsboden, indem er das Prästigium des Rechtsschutzes, den er zwischen beiden, den höher und den niederen Gestellten üben sollte, sich selbst entzieht und so die Nothwehr auf das verlassene Feld der Gerechtigkeit herbeiruft. Wahrlich, wenn es mir erlaubt ist, meine warnende Stimme gegenüber der Regierung, gegenüber dem neuen Rechtsstaate, überhaupt gegenüber dem modernen Liberalismus zu erheben, so sage ich: Sehen Sie sich vor mit dem Öle, mit dem die Könige von Gottes-Gnaden gesalbt werden, mit dem Öle der Gerechtigkeit, sonst wird es Ihnen ergehen, wie es jenen Jungfrauen erging, die dem Bräutigam, als er kam, in der finstern Nacht nicht zu folgen im Stande waren. (Rechts: Bravo!)

Landeshauptmann: Wir kommen nun zur Spezialdebatte über den vorliegenden Gesetzentwurf. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter zu beginnen.

(Siehe den Gesetzentwurf in der separat gedruckten Beilage.)

Dr. Ölz: (Liest von „I. Hauptstück“ bis „§ 2“.)

v. Gilm: Ich glaubte, es wäre vielleicht zweckmäßig, im Punkte 2 Litr. d nach dem Worte „Landeschützen“ einzuschalten „außer Dienst“.

Dr. Ölz: Ich bin damit einverstanden und glaube, daß dieser Zusatz auch in Übereinstimmung mit dem bestehenden Gesetze wäre.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, so werde ich zur Abstimmung schreiten und zwar zunächst über den § 1 in der vom Comite beantragten Fassung und werde dann den von Herrn v. Gilm beantragten Zusatz zur Abstimmung bringen. Ich bitte diejenigen Herren, welche mit dem § 1 in der vom Comite beantragten Fassung einverstanden sind, sich zu erheben. (Angenommen.) Nun ersuche ich jene Herren, welche mit dem von Herrn v. Gilm beantragten Zusatze, nach welchem es im Punkt 2 litt, d heißen soll: „Landeschützen außer Dienst“ einverstanden sind, sich zu erheben. (Angenommen.)

Dr. Ölz: (Liest § 2.)

Landeshauptmann: Da Niemand das Wort ergreift, bitte ich um die Abstimmung über § 2. (Angenommen.)

Dr. Ölz: (Liest § 3.) Der leichteren Übersichtlichkeit wegen beantrage ich, diesen § hier wegzunehmen und zwischen § 10 und 11 einzuschieben: ferner habe ich in dem ersten Absätze dieses § zu beantragen, daß nach den Worten: „das Strafgesetz wird“ das Wort „endgültig“ eingeschaltet wird.

Den zweiten Absatz dieses § möchte ich verbunden wissen mit § 11. Da aber beide §§ in einem gewissen Widerspruch stehen mit dem Landtagswahlgesetze, so beantrage ich, um diesen Widerspruch zu heben, eine neue Fassung derselben, die dem Landtagswahlgesetze entspricht und mit wenigen Veränderungen des § 11 des L.-W.-G. zu lauten hätte:

„Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung sind diejenigen Personen ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung,

der Theilnahme hieran oder des Betruges (§§ 460, 461, 463, 464 St.-G.) zu einer Strafe verurtheilt worden sind. – Diese Folge der Verurtheilung hat bei den im § 6 unter Zahl 1–10 des Gesetzes vom 15. April 1867, Reichsgesetzblatt Nro. 131 aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablauf von 10 Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurtheilt wurde und außerdem mit dem Ablauf von fünf Jahren bei den oben angeführten Übertretungen aber mit dem Ablauf von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören. – Personen, über deren Vermögen der Conkurs eröffnet, oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet worden ist, sind während der Dauer der Conkurs- oder Ausgleichsverhandlung in die Gemeindevertretung nicht wählbar.“

Landeshauptmann: Diese Abänderungen bedürfen einer übersichtlichen Darstellung, die im Laufe der Verhandlung nicht leicht gepflogen werden kann. Daher finde ich die Sitzung zu schließen, ersuche das Comite, diese Abänderungen zusammenzustellen und bestimme auf Nachmittags 5 Uhr eine weitere Sitzung. Ich bemerke noch, damit sich die Herren darnach richten können, daß morgen jedenfalls eine Sitzung stattfinden wird, wobei ich den Ausschußbericht des Rechenschaftsberichtscomite's nebst den zusammenhängenden Vorlagen über das Landespräliminare, über das Landesculturfondspräliminare und über die Baurechnung für Valduna zur Verhandlung bringen werde.

Schluß der Sitzung 11 1/2 Uhr Vormittags.

Druck und Verlag von J. N. Teutsch in Bregenz.

Borarlberger Landtag.

10. Sitzung

am 4. Dezember 1872

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmanns Sebastian v. Froschauer.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme des Herrn Franz Josef Bartscher krank.

Regierungsvertreter: Herr Statthaltereirath Carl Schwertling.

Beginn der Sitzung um 9¹/₄ Uhr Vormittags.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorhergehenden wird verlesen. Wenn irgend einer der Herren eine Einwendung gegen die Fassung desselben vorzubringen hätte, bitte ich dasselbe sogleich nach der Verlesung des Protokolles zu thun. (Sekretär verliest das Protokoll.) Da Niemand eine Einwendung erhebt, so erkläre ich es als genehmiget.

Wir gehen über zur Tagesordnung.

Dritte Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend die Abänderung der Landtagswahlordnung für Borarlberg. Herr Berichterstatter Dr. Delz wollen so gefällig sein das Wort zu nehmen.

Dr. Delz: Ich habe an der Landtagswahlordnung folgende stylistische Abänderungen vorgenommen oder eigentlich bloß grammatische. — Im § 5 der 2. a lineä nach dem Worte „Abgeordneten“ ist das Wort „berechtigten“ corrigirt und soll heißen „berechtigten“. — Im § 6 sind in dem Satze, „welche nach dem Gemeindegesetze vom 22. April 1864 zur Wahl der Gemeindevertretung dieser Städte und des Marktes Dornbirn berechtigt ic.“ die Worte „nach dem Gemeindegesetze vom 22. April 1864“ ausgelassen, weil sie überflüssig sind, und der Sinn des ganzen § ohnedieß verständlich ist. — Im § 8 sind dieselben Worte „nach dem Gemeindegesetze vom 22. April 1864“ ebenfalls ausgelassen, weil sie zum

Verständnisse des § nichts beitragen. — Im § 11 sind statt der Worte „den Ablauf“ die Worte „dem Ablauf“ gesetzt worden. — Im § 25 soll es statt des Wortes „den von ihm bestellten Vertreter“ heißen „dem von ihm bestellten Vertreter“. — Im § 31 in der 2. Zeile soll es heißen „mit genauer Bezeichnung jene Personen zu nennen,“ statt „mit genauer Bezeichnung jener Person“. — Dann ist ferner noch eine formelle Abänderung im Gesetze vorzunehmen; es war nämlich in der Eingangsformel der Satz ausgelassen: „Ueber Antrag des Landtages meines Landes Vorarlberg finde Ich zu verordnen wie folgt“, welchen ich nun beigefügt habe.

Da diese Correcturen nur formeller und die andern grammaticalischer Natur sind, glaube ich, daß das hohe Haus keine Bedenken dagegen erhebt und beantrage ich daher die 3. Lesung.

Landeshauptmann: Findet Niemand eine Bemerkung betreffs dieser kleinen Verbesserungen vorzubringen? (Niemand.) Somit gehe ich zur Abstimmung über. Jene Herren, welche den in der vorletzten Sitzung beschlossenen Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Landtagswahlordnung für Vorarlberg in 3. Lesung endgiltig annehmen wollen, bitte ich von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Der kommende Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist die Verhandlung über die Abänderung der Gemeindewahlordnung.

Wir fahren in der Generaldebatte weiter. Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen?

Pfarrer Rnecht: Ich erlaube mir die Motive, wie sie in dem Comiteberichte ausgesprochen sind, in etwas zu beleuchten.

Daß die Erweiterung des Wahlrechtes ein Wunsch unseres Volkes in Vorarlberg sei, wird in diesem Hause hier wohl Niemand leugnen. Hörte ich doch nicht bloß von conservativen, sondern auch von liberalen Elementen für die Erweiterung des Wahlrechtes plaidiren. In dieser Beziehung ist somit das Comite mehr oder weniger allen Parteien entgegengekommen.

Ob die dermalige Regierung eine Erweiterung des Wahlrechtes wünscht, vermag ich freilich nicht auszusprechen. Jedoch, abwohl die Regierung auch ein Faktor ist, mit dem wir zu rechnen haben, dürfen wir hier nicht vergessen, daß wir nicht da sind als Vertreter der Regierung, sondern als Vertreter des Volkes. Die Wünsche und Bedürfnisse des Volkes hier zu besprechen, zu diskutieren und dieselben der Regierung zur Berücksichtigung vorzulegen, das ist die Aufgabe des hohen Hauses. Doch ich glaube, in gewisser Beziehung sind wir auch mit der Erweiterung des Wahlrechtes der hohen Regierung entgegengekommen, denn sie ist ja diejenige, wie wenigstens in früheren Jahren ein Vertreter der Regierung gesagt hat, welche die öffentliche Meinung in sich aufnimmt, somit diese öffentliche Meinung respektirend den Willen des Volkes überall zu erfüllen sucht. Ich will hoffen, daß ich von der guten Meinung, die ich von der Regierung habe, nicht zu viel gesagt habe.

Das Comite hat sich bei dem Entwurfe dieses neuen Gemeindewahlgesetzes immer auf dem Boden, den die Regierung uns gegeben, erhalten, denn nur innerhalb dem von der Regierung gegebenen Rahmen bewegt sich auch der gegenwärtige Wahlgesetzentwurf.

Census, Intelligenz und Auktorität sind die drei Prinzipien, auf welche die Regierung das Wahlrecht stützt. Diese drei Prinzipien haben auch wir beibehalten; nur innerhalb derselben suchte das Comite die Erweiterung des Wahlrechtes aufzubauen. Der überwiegende, durch nichts gerechtfertigte Einfluß des Census wurde gemindert, dagegen Intelligenz und Auktorität mehr berücksichtigt als es früher der Fall war. Früher stützte sich, wie der Comitebericht auch sagt, das Wahlgesetz mehr auf die Summe der Steuern. Der jetzige Wahlgesetzentwurf stützt sich auf die Summe der Steuerträger, wobei Intelligenz und Auktorität hinreichend berücksichtigt sind.

Das Volk von Vorarlberg ist von Haus aus intelligent, hat einen richtigen Blick und einen sichern Takt bei Verwaltung seiner Angelegenheiten und daher ist es auch gar nicht nothwendig, daß ihm

in Form der Höchstbesteuerten ein Vormund gegeben werde. Selbst in der unteren Klasse der Bevölkerung finden wir oft mehr Einsicht für die Bedürfnisse der Gemeinde als selbst bei den sogenannten Gebildeten. Die moralische Kraft des Volkes bürgt aber auch für das Recht und für den Schutz der Höchstbesteuerten, denn ein Volk, das von höheren Grundsätzen geleitet ist, wird nie ungerecht und despotisch handeln. Vorarlberg beherbergt zum größten Theil einen wohlhabenden Mittelstand, der durchaus legal, meist intelligent und wohl an die Reihe gestellt werden darf unsern Nachbarn, den Schweizern, den Bayern und den Württembergern und gerade dieser Mittelstock, in dem die Kraft des Vorarlbergischen Volkes liegt, ist ein Schutz für die Höchstbesteuerten und zugleich, wie der Comitebericht ganz richtig sagt, auch ein Correctiv allenfalls für die unteren Schichten, wenn sie überhaupt in Vorarlberg zu fürchten wären. Das aber ist bei uns nicht der Fall. Wenn je in Vorarlberg die schreckliche Internationale zu fürchten wäre, so würden wir gerade durch die Ausdehnung des Wahlrechtes ihr allen Boden benehmen, sie absolut unmöglich machen, denn gerade die einseitige Bevorzugung des Censur, wodurch so viele auch intelligente Männer des Landes größtentheils rechtlos und mundtot gemacht wurden, gerade diese einseitige Bevorzugung des Censur ist ein Same, aus dem der Europa beängstigende Bund hervorsproßte. (Kufe: ganz richtig.) Wir dürfen aber auch als Vorarlberger nie vergessen, daß das, was wir in diesem neuen Wahlgesetzentwurf verlangen, eben nur ein altgeübtes Recht des Landes ist.

Bis zum Jahre 1848 wählte jede Gemeinde ohne Unterschied ihren Vorsteher. Da hatten wir keine Wahlkörper. Diese Grenzpfähle, die hineingeschlagen wurden zwischen die Bevölkerung und in Folge dessen vielleicht joviell Streit, Haß und so viele Abneigung hervorgerufen wurde, diese haben wir wieder niedergedrückt; denn in Vorarlberg muß man das Volk nicht gegen das Volk schützen, denn Vorarlberg beherbergt freie Männer, seien sie reich oder arm, jeder weiß, was sein Recht und seine Pflicht ist und jeder sucht auch das Recht des Andern zu schützen.

Somit verlangen wir hier in diesem neuen Gemeindevahlgesetze nur die berechnete Zurückgabe des alten Rechtes, das das Volk von jeher hatte.

Die Regierung, die sich nach der früheren Gemeindevahlordnung ausgesprochener Weise auf die Conservativen stützen wollte, weil sie von dem Grundsatz ausging: „Wer Geld hat, ist schon per se conservativ“ glaube ich, kann ihr Ziel am besten erreichen, d. h. in Vorarlberg sich auf die conservative Basis stützen, wenn sie Allen dasselbe Recht bei der Wahl gibt.

Das Geld, meine Herren, ist nicht conservativ, wohl aber der feste, in den ewigen Wahrheiten wurzelnde Grundsatz, und nach diesem Grundsatz wird der Wahlspruch des Vorarlberger Volkes immer sein: „Gebet Gott, was Gottes und dem Kaiser, was des Kaisers ist.“

Ich glaube somit, weil dieser Wahlgesetzentwurf sich ganz innerhalb der Rahmen der Regierung bewegt, nur etwas erweitert und nur etwas billiger entworfen ist, darf sie ihn tröstlich acceptiren, denn sie stützt sich ja hier auf conservative Elemente.

Doch vielleicht erwidert man dem Comite, daß es, während es auf der einen Seite das Wahlrecht erweitert, auf der andern Seite dasselbe wieder einschränke. Nach dem neuen Gesetzentwurf haben nemlich Fremde, insofern sie in der Gemeinde wohnen und 2 Gulden Steuer an dieselbe zahlen, wohl das active Wahlrecht, insofern sie außer der Gemeinde wohnen und 20 fl. an die Gemeindefasse zahlen, ebenfalls das active Wahlrecht. Das passive Wahlrecht aber wird im neuen Wahlgesetze jedem Fremden genommen.

Ich glaube, wir dürfen uns hier wieder rühmen, nur auf dem bestehenden Gesetze zu stehen. Im Reichsgrundgesetze ist vor allem garantirt die Autonomie, die Selbstständigkeit der Gemeinde. Freilich hat man bei der Gemeindevahlordnung diese Selbstständigkeit der Gemeinde wieder alterirt. Es ist schon einmal so bei uns in Oesterreich. Der rothe Faden unserer Gesetzgebung ist durchgehends immer: „Was die Rechte gibt, das nimmt wieder die Linke.“

Man spricht in Oesterreich von Freiheit, von Fortschritt in der Schule, währenddem doch unser

ganzer Schul-Apparat in dieser Beziehung nichts anderes ist als eine bureaukratische Sklavenkette, mit welcher man alle Faktoren der Schule umschließt, Lehrer, Kinder, Gemeinden und Eltern.

Unsere Gesetzgebung hat z. B. auch aufgenommen die Selbstständigkeit, die Freiheit der Kirche: Freie Kirche im freien Staate. Das ist ein Wort, das so oft und so oft ertönt. Das ist Theorie, aber in der Praxis lautet es anders. Die Kirche, ihre Institutionen verhöhnern, verlachen, verspotten und sie zerstören, das ist die Praxis.

Autonomie die Selbstständigkeit der Gemeinde ist ein drittes Zauberwort, womit man gedankenlose Leute bei uns ködert, aber auf der anderen Seite ist den Fremden Thür und Thor geöffnet, um in die vitalsten Interessen des Gemeindelebens hineinzureden, wovon sie keine Kenntniß, kein Verständniß und kein Interesse haben.

Eben um die schon genannte Internationale abzuleiten, wenn sie überhaupt in Vorarlberg je einen Boden finden könnte, ist es unumgänglich nothwendig, daß die Gemeinde selbstständig sei und daß ein Fremder in einer Gemeinde nichts zu sagen und nichts zu reden hat. Es mag vielleicht der Eine oder Andere sagen, das sei ungerecht. Wenn es überhaupt eine Last ist, oder ein Opfer kostet für diesen oder jenen Fremden, nun ist es dann nicht besser, daß Einer ein Opfer gäbe, als daß das **Große** und **Ganze** sich opfere für diesen **Einen**?

Denn die Grenzpfähle der Gemeinde ausreißen, die Gemeinde nivelliren, heißt nichts anderes, als die menschliche Gesellschaft in 1000 Atome zer schlagen, welche Atome ganz sicher bei dem nächsten besten politischen Wirbelwind als endloses Chaos in den Schooß der Internationale fallen.

Die Autonomie der Gemeinde muß erhalten bleiben, das ist unumgänglich nothwendig. Kannte ja schon das Heidenthum in seiner Ahnung eines nie zu entheiligenden, in der menschlichen Gesellschaft liegenden Gesetzes einen Gott, Terminus, und diese Gottheit wurde erst erkannt im Christenthum, als der Weltbeherrscher das Mein und Dein regelte mit den Worten: „Du sollst nicht stehlen.“

Angeichts dieser vorgebrachten Gründe hat nun das Comité die Gemeinde in ihrem Eigenthum geschützt, damit wieder der theilweise erstorbene und erstorbene Gemeindegeist neu belebt und gestärkt werde, denn nur auf der selbstständigen Gemeinde wird auch das Wohl des Landes und des Reiches bestehen können.

Mit dieser kurzen Erörterung erlaube ich mir, dem hohen Hause den vorliegenden Gemeindewahlgesetzentwurf zur Annahme zu empfehlen.

Carl Ganahl: Wenn ich auch die Ueberzeugung habe, daß alles, was von dieser Seite gegen die beantragte Aenderung der Gemeindevahlordnung vorgebracht wird, dieselbe Wirkung hat, als wenn man zu tauben Ohren spräche, so muß ich mir doch erlauben, einige Bemerkungen zu machen.

Die Quintessenz der gesammten Abänderung besteht in der Aufhebung der geheimen Abstimmung und in der Abänderung der Wahlkörper.

Ich will zuerst über die geheime Abstimmung sprechen.

Als im Jahre 1864 die neue Gemeindevahlordnung in's Leben trat, und in Folge derselben die ersten Wahlen vor sich gingen, hatten die Liberalen die Majorität. Da ging das Geschrei von Seite der Ultramontanen los. Sie sagten: es könne wohl nicht anders sein, denn die Leute seien abhängig, und es müsse dieser Wahlmodus ohne weiters geändert werden, denn er befördere die Amoralität und die Charakterlosigkeit und dergl. mehr.

So ungefähr lauteten die Worte unserer Gegner.

Meine Herren, ich gehe wohl selten mit ihnen in politischen Dingen, allein in dieser Beziehung theilte ich damals schon ganz ihre Ansicht. Ich war daher auch unter den ersten, die darauf drangen, daß die öffentliche Abstimmung abgeschafft und die geheime eingeführt werde.

Der Landtag vom Jahre 1866 hat dann auch ausgesprochen, es habe an die Stelle der öffentlichen, die geheime Abstimmung zu treten, und die hohe Regierung hat dem Beschluß des Landtages die Sanction erteilt. Was geschah nun nach dem Jahre 1866? Welches war die Wirkung dieser Geheimen Abstimmung? Die Wirkung war, daß die liberale Partei, noch die weit größere Majorität erhielt. Unsere Gegner hatten sich daher sehr getäuscht.

Was geschieht nun heute? Heute nun erklärt dieselbe Partei, erklären dieselben Männer, (welche damals so sehr die öffentliche Abstimmung perhorreszirten, die da sagten, sie sei das Verderben des Volkes, sie fördere die Unsittlichkeit und dgl. mehr), sich für die öffentliche Abstimmung und stehen dafür ein!!

Meine Herren! es ist allbekannt, daß die geheime Abstimmung im ganzen Volke beliebt ist, daß die Leute nur diese und keine andere wollen, und mit Ausnahme von ihnen und ihren Satelliten wüßte ich niemand in Vorarlberg, der im Ernste für die öffentliche Abstimmung einträte.

Ich muß gestehen, meine Herren, sie haben große Courage, und ich bewundere den Muth von Volksvertretern, die so auftreten gegen den ausgesprochenen Willen des Volkes, und es versuchen, ihm ein Recht zu nehmen, das vermöge der bestehenden Gesetze ihm gegeben, in Folge des Antrages des frühern Landtages erlangt worden und mit dem das ganze Volk von Vorarlberg mit Ausnahme von ihnen, zufrieden ist.

Den Zweck, warum Sie die Abänderungen verlangen, ist jedermann einleuchtend.

Der Herr Vorredner Pfarrer Knecht hat in seiner Rede von der Abänderung der geheimen in die öffentliche Abstimmung, gar kein Wort gesprochen, er hat diese Hauptbestimmung des Antrags gar nicht berührt. Auch in dem Comitebericht ist kein Motiv angegeben. Es heißt einfach nur: „§ so und so viel lautet in Zukunft: an Stelle der geheimen Abstimmung hat die öffentliche Abstimmung zu treten.“

Was nun die Abänderung der Wahlkörper anbetrifft, so ist es ganz richtig, daß man in Vorarlberg vor dem Erscheinen des neuen Gemeindegesetzes die Wahlkörper nicht kannte. Damals aber waren Wahlkörper auch gar nicht nothwendig, denn damals lebte die Vorarlbergische Geistlichkeit noch ausschließlich ihrem Berufe. Heute, meine Herren, ist es aber ganz anders. Heute treiben die Geistlichen in der größten Mehrzahl Politik und suchen das Vorarlbergische Volk in ihrer Weise zu fanatisiren. Aus diesem Grunde ist die Beibehaltung der Wahlkörper eine absolute Nothwendigkeit. (Heiterkeit.)

Als ich die Motivirung im Berichte über die Aufhebung der Wahlkörper las, die nemlich dahin geht, es geschehe dieser Antrag deshalb, damit Auctorität und Intelligenz in den Augen der untern Volksklasse wieder in Credit gebracht werde, da meine Herren wüßte ich nicht, sollte ich lachen oder sollte ich mich ärgern über die Vertuschung der Wahrheit.

Nachdem nun die Herren in dem Comiteberichte und ebenfalls Herr Pfarrer Knecht in seiner Rede die wahre Ursache der beantragten Abänderungen nicht besprochen haben, so muß ich mir erlauben, sie hier zu erörtern: Der Hauptzweck, warum sie die Wahlkörper kassiren wollen, besteht darin durch die Masse des fanatisirten Volkes die Intelligenz und den größern Besitz zu überstimmen, damit sie dann mit ihren guten Schafen machen können, was sie nur immer wollen.

Sie wissen wohl, meine Herren, daß es Thatsache ist, daß Besitz und Intelligenz in dem 2. und 1. Wahlkörper häufig vertreten sind. Diese häufige Vertretung ist besonders die Ursache, daß ihre Pläne in den Gemeinden meistens nicht durchgehen. Darum wollen sie die Aufhebung der Wahlkörper.

Ich bin vollkommen einverstanden damit, daß jede Partei, um ihre Zwecke zu erreichen, thue, was sie in ihrem Interesse findet. Allein, meine Herren, die Mittel sollen denn doch ehrlich sein. Sie aber benützen diesmal kein ehrliches Mittel, denn ihr Grundsatz ist hier offenbar ein jesuitischer: „Der Zweck heiligt das Mittel.“ (Pfarrer Knecht: oder ein liberaler.)

Die Herren spielen sich auch auf Demokraten hinaus: Alles für das Volk und alles mit dem

Volke, das ist immer ihre Aeußerung und namentlich auch die meines vis à vis, des Herrn Pfarrers Knecht. Wenn sie aber die Wahrheit sagen wollen, so müssen sie den Satz umdrehen und sagen: „Alles für uns durch das Volk.“

Es wäre wohl traurig, meine Herren, wenn die Beschlüsse, die sie heute fassen, inappellabel wären. Zum Glück haben wir aber noch eine Regierung, die es mit dem Volke gut meint und deshalb dürfen wir wohl hoffen, daß es beim Alten bleibe. Die Regierung wird dafür sorgen, meine Herren, daß ihre Bäume, die sie gepflanzt haben, und die nach meiner Ueberzeugung nur unschöne Früchte tragen, nicht in den Himmel wachsen. (Rufe: bravo, bravo!)

Thurnher: Ich möchte nur kurz konstatiren, daß es mich sehr freut, daß von gegnerischer Seite für die Beibehaltung der Wahlkörper das Wort geredet wird. Dieser Umstand allein zeigt mir, daß wir damit, daß wir die Schranken zwischen reich, zwischen mittel, bemittelt und arm fallen lassen, auf dem rechten Wege sind.

Es nimmt sich höchst sonderbar aus, wenn gesagt wird, daß durch die Bestrebungen, welche in unserm Comiteberichte und in unserm Wahlgesetzentwurfe zum Ausdruck gelangen, daß dieselben als unehrliches Mittel gegen den liberalen Besitzstand benützt werden. Es ist höchst sonderbar, wenn man behaupten will, daß die Geistlichen, weil sie für die öffentliche Abstimmung plaidiren, mit diesem Mittel die Interessen der Höchstbesteuerten gefährden wollen. Der Artikel 9 des Gesetzes vom 2. März 1862, welcher von dieser Sicherung der Interessen der Höchstbesteuerten spricht, hat auf mich stets einen ganz eigenthümlichen Eindruck gemacht. Sicherung, Sicherstellen, — bei dem Gedanken an diese Worte kann man sich des Eindruckes nicht verschließen, als würde man irgend etwas in Gefahr glauben. In diesem Falle also würde man die Interessen der Höchstbesteuerten in Gefahr glauben. Ich glaube, daß das dem Vorarlberger Volke wohl etwas zu stark zugemuthet ist, wenn man annehmen wollte, daß man die Höchstbesteuerten vor demselben eigens schützen müßte und wenn man dem Clerus, der für die öffentliche Wahl einsteht, zumuthen wollte, daß er darin ein Mittel erblickten würde, die Interessen der Höchstbesteuerten zu gefährden. (Carl Ganahl: es ist doch so.)

Ich constatire mit Vergnügen, daß Herr Carl Ganahl sagt, es sei doch so, dieses sagt mehr, als wenn ich noch viel gesagt hätte.

Hochw. r. Bischof: Ich glaube mich hier nur gegen das erklären zu müssen, daß die Bemühungen des Clerus insofern sie sich politischer Seits dahin oder dorthin neigen, nur die Absicht und den Zweck haben, nicht ihre, sondern jene Herrschaft zu fördern und zu begründen, welcher vor allen die Herrschaft gebührt. Ich habe die Ueberzeugung von unserm Clerus, daß jeder nach seinem Gewissen in dieser Beziehung seine Absichten und seine Bemühungen richtet. Was soll denn für eine Herrschaft den Clerus dadurch für ihn hervorleuchten? ich weiß keine. Ich freue mich, heute auf ein Beispiel mich berufen zu können, das der hohen Versammlung recht gut bekannt ist. Ich weiß, daß ich von allen Gemeinden und von allen Vorarlbergern im Durchschnitt unverdienter Weise sehr geachtet, geliebt und geehrt bin, und die Herren erinnern sich, daß ich im vorigen Jahre allein stand gegen den Antrag der ganzen hochverehrten Versammlung. Also sage man nicht, das Volk sei ein Slave des Clerus. Das ist ein genügender Beweis. Aber wenn das Volk die ewigen Wahrheiten, die ihm der Clerus verkündet, in seinem Herzen noch nachfühlt und sich berufen findet, denselben zu folgen, so hat weder der Clerus seine persönlichen Interessen damit verfolgt, noch ist ihm dabei das Volk wie ein Schaf gefolgt. Es ist dieß nichts anders als die Wirkung der Stimme, die in jedem Gewissen sich noch vernehmen läßt, das an Gott und an den Richter denkt. (Rufe: bravo, bravo!)

v. Gil m: Die Debatte, welche sich heute schon durch diesen Saal gezogen hat, gibt uns wohl die Ueberzeugung, daß die Aufgabe, welche der hohen Landesvertretung heute obliegt, eine höchst wichtige, daß sie aber auch zugleich eine höchst schwierige ist.

Die Wichtigkeit derselben brauche ich wohl nicht zu erörtern.

Schwierig ist unsere heutige Aufgabe gewiß der Regierung gegenüber. Sie ist aber auch schwierig dem Lande, unserem Volke gegenüber.

Der Gesetzentwurf, wie er uns vorliegt, hebt das Wahlkörpersystem auf, und das ist ein Hauptgrundsatz desselben.

Meine Herren, ich habe schon betont: wir suchen und wollen das Prinzip der Gerechtigkeit, aber in der derzeitigen Gliederung der Wahlkörper, in ihrer Dreitheilung mit gleicher Berechtigung und in ihrer ungleichen Repartition der Berechtigten, darin, das muß ich gestehen, kann ich das Prinzip der Gerechtigkeit nicht herausfinden. Wo suchen wir es? das m. H. ist eben die Schwierigkeit, auf welche ich hingezielt habe. Wo sollen wir, den Steuerbogen in der Hand, das richtige Maß und richtige Ziel finden, um gerecht zu werden unserm Prinzip. Sollen oder wollen wir vielleicht der Regierung etwas Annehmbares bieten und dem Lande, das eines Wahlgesetzes wirklich bedürftig ist, nur ein Ausnahmsgesetz, nur ein Nothwahlgesetz erringen. Aber meine Verehrten, wir kennen dann wieder das Maß des Annehmbaren nicht, und ein Nothwahlgesetz, das muß ich auch wieder präjudizieren. Ist die Frage, die uns heute obliegt, und die Entscheidung nun derzeit auch opportun, oder ist es unter diesen Verhältnissen vielleicht nicht besser, diese Frage von der Tagesordnung abzutragen?

Sie sehen, m. H., das sind wichtige Fragen, die uns vorliegen und die ich mir auch zur Beantwortung vorgelegt habe. Ich habe gekämpft, aber m. H., ich bin in meinem Gewissen beruhigt und mit demselben im Einklange, wenn ich für den Comiteantrag mich entschieden habe.

Es handelt sich um Aufhebung des Wahlkörpersystems. Es ist ein neues Wort, aber es ist doch interessant, daß hier in dem kleinen Land Vorarlberg und in dem wichtigsten Lande Oesterreichs, in dem niederösterreichischen Landtage, in der Haupt- und Residenzstadt Wien, auch dieses Wort zu Tage getreten ist.

Ich frage, hat nicht jeder, der bisher unter diesem Gesetze in die Gemeindevertretung gewählt wurde, es sich zur Ehre und zu einem besondern Vorzuge angerechnet, gerade im 3. Wahlkörper gewählt worden zu sein, und sind nicht erfahrungsgemäß aus der Wahl des 3. Wahlkörpers Männer des Vertrauens, Männer von Ansehen auch wirklich hervorgegangen? — In der Masse des Volkes, da liegt auch auch das Vertrauen des Volkes. Und nun, m. H., wenn sie diese Masse des Volkes verstärken durch die Macht der Intelligenz, des Reichthums und der Auctorität, wie sollen die Träger des Reichthums und der Intelligenz, wenn sie Vertrauen verdienen, zu kurz kommen? und wenn sie kein Vertrauen verdienen, wie und auf welche Weise haben sie ein Recht, sich durch einen eigenen Wahlkörper der Gemeinde als Vertreter aufzudrängen? (Rufe: bravo!)

Der Körper in einem und im Ganzen, wie er sich durch die Aufhebung des Wahlkörpersystems herausbildet, ist auch, wie schon erörtert worden ist, im Lande ganz gewiß ohne alle Gefahr. Der Comitebericht hat dies so schlagend, überzeugend und unwiderlegbar dargethan, und ist auch heute schon betont worden, daß der Mittelstand der Hauptstock der Bevölkerung ist, und daß in diesem Mittelstand ein Schutz für die Höchstbesteuerten und ein Correctiv für die Mindestbesteuerten liegt.

Dieses System, d. h. die Aufhebung des Wahlkörpersystems wurzelt auch in der Geschichte des Landes und darum hat es auch ein Recht auf Berücksichtigung.

Die im Gesetze vorgesehenen Bestimmungen zur Wahrung der Selbstständigkeit und Autonomie der Gemeinde brauche ich, nachdem mein Herr Vorredner zur Rechten sie auseinandergesetzt hat, nicht mehr weiter zu erörtern.

Was die offene Stimmabgebung betrifft, so bekenne ich mich zu derselben in Aufrechthaltung der Consequenz, in der Bestimmung der Landtagswahlordnung.

Aus diesem Grunde, m. H., sehen Sie wohl, habe ich mich für den Comiteantrag in allen seinen Punkten entschieden.

M. H., irren ist menschlich und auch das Comité kann sich mit dem besten Willen geirrt haben, aber wie auch schon von anderer Seite betont worden ist, und wie auch ich selbst glaube, werden wir noch Zeit finden zu überlegen und uns zu überzeugen, ob wir durch unsere Anträge dem Volke und den Wünschen des Landes gerecht worden sind, ob wir das Rechte getroffen haben.

Carl Ganahl: Der Herr Abgeordnete Thurnher hat früher bemerkt, es freue ihn sehr, aus dem Munde eines Liberalen zu hören, daß die Aufrechthaltung der drei Wahlkörper eine Nothwendigkeit sei. Ich muß hierüber bemerken, daß ich diese Aufrechthaltung gehörig motivirt habe.

Der Herr v. Gilm hat erklärt, es sei vorgekommen, daß Leute aus der Classe der Höchstbesteuerten oder der Intelligenz vom 3. Wahlkörper erwählt worden seien, wenn sie das Vertrauen derselben verdienten. Darüber muß ich bemerken, daß ich auch unter jene Leute gehöre, daß ich in Feldkirch, seitdem drei Wahlkörper bestehen, nie weder vom ersten noch vom zweiten, sondern jedesmal durch den dritten Wahlkörper gewählt worden bin.

Dr. Fetz: Ich werde mir nur einige reinsachliche Bemerkungen erlauben und diese bloß zu dem Zwecke, um die Abstimmung zu motiviren, welche ich für meine Person über diesen Gesetzentwurf eintreten lassen muß.

Ich bin vollständig der Ansicht, welche der Herr Pfarrer Knecht, bezüglich der Aufgabe der Volksvertretung und dieses hohen Hauses speziell im Allgemeinen hat. Auch ich bin der Ansicht, daß wir den Wünschen der Mehrzahl der Bevölkerung entgegenkommen müssen, und daß es ganz gewiß eine schöne Aufgabe des hohen Hauses ist, die Rechte der Einzelnen nicht einzuschränken sondern zu erweitern. Von diesem Standpunkte aus kann man allerdings gegen die Beseitigung der Wahlkörper nichts einwenden.

Wie einer der Herr Vorredner bemerkt hat, ist es ganz richtig, daß nicht bloß in diesem hohen Hause und nicht bloß unter der Parteischattirung, welche hier maßgebend und geltend ist, sondern auch anderwärts, wo eine ganz andere Partei an der Spitze steht, dieselben Wünsche in sehr energischer und in ausdrucksvoller Weise aufgetaucht sind.

Nun, m. H., wenn ihr Gesetzentwurf eben nur dahin gehen würde, daß das Wahlrecht des Einzelnen erweitert, oder wie es nach meiner Ansicht hier speziell mit den die Wahlkörper betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes bezweckt werden will, daß das Wahlrecht der verschiedenen Wahlberechtigten das gleiche sei, denn das scheint mir der Sinn der Aufhebung der Wahlkörper zu sein, dann würde man nach dem Gesagten kaum etwas dagegen einwenden können. Allein, wenn ich diesen Gesetzentwurf in der Gänze durchgehe, so drängt sich mir denn doch immerhin der Gedanke auf, daß darin manche Bestimmungen vorkommen, welche mit demjenigen Principe, welches der Herr Pfarrer Knecht an die Spitze gestellt hat und von welchem er behauptet, daß es das Leitende bei Berathung des Comites gewesen sei, daß dieses Prinzip nicht vollständig zur Geltung gelangt ist, ja, daß einzelne Bestimmungen ganz konträrer Natur im Gesetze vorkommen.

Herr Pfarrer Knecht hat in dieser Beziehung in der Voraussicht, wie es scheint, daß da eine Bemerkung zulässig wäre, auf das Wahlrecht der Fremden und diejenigen Beschränkungen hingewiesen, welche gleich nach den ersten Paragraphen des Gesetzentwurfes in dieser Beziehung eintreten sollen.

Ich für meine Person bin sehr weit davon entfernt, zu besorgen, daß die Bevölkerung von Vorarlberg zu den Tendenzen der Internationale hinneige. Das ist übrigens, glaube ich auch bei Herrn Pfarrer Knecht der Fall. Allein ich theile auch nicht die Besorgnisse des Comitéberichtes, daß etwa Fremde, welche in diesem Lande sich aufhalten und welche nach der Bestimmung der jetzigen Wahlordnung das Wahlrecht genießen, je den Einfluß haben könnten, internationale Grundsätze in der Bevölkerung von Vorarlberg auftreten zu lassen. Das sind Besorgnisse, die, wenn sie wirklich die Motive bezüglich der Fremden gewesen sind, jedenfalls unbegründet sind, und als Motive für diesen Gesetzentwurf nicht ausreichen.

Ich habe übrigens auch noch einen andern, wenn ich sagen soll, rechtlichen oder gesetzlichen

Grund, warum ich für meine Person gegen die Beschränkung des Wahlrechtes der Fremden bin und das ist der, weil nach meiner Ansicht diese Bestimmung der Gemeindevahlordnung im Widerspruche steht mit dem Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger. Dort ist ausdrücklich erklärt, daß alle Staatsbürger, welche in der Gemeinde wohnen, und von ihren Realitäten, ihrem Erwerbe oder Einkommen Steuer entrichten unter den gleichen Bedingungen, sowohl aktiv als passiv wahlberechtigt sind, unter welchen es Gemeindeangehörige selbst sind. Diese Bestimmung des allgemeinen Grundgesetzes über die Rechte der Staatsbürger war meines Wissens auch der Grund, warum nach der Gemeindevahlordnung die betreffenden Bestimmungen der frühern Wahlordnung abgeändert worden sind. Wenn ich aus dem Gesetzentwurfe noch eines hervorhebe, was allerdings zu dem Ausspruch berechtigen könnte, man merke die Absicht, und werde verstimmt, so ist es eben die Bestimmung, daß an Stelle der seit mehreren Jahren bestehenden geheimen Abstimmung bei Gemeindevahlen die öffentliche treten soll. Ich habe in diesem hohen Hause wiederholt Gelegenheit gehabt, meine Ansicht über den Abstimmungsmodus auszusprechen. Das letztemal habe ich dieß bekanntlich gethan bei der Berathung der neuen Landtagswahlordnung.

Nun für die geheime Wahl sprechen, wie ihnen allen bekannt ist, mehrfache Gründe allgemeiner Natur, die überall gelten. Davon will ich nicht reden, aber auf einen Unterschied möchte ich hinweisen, der dießmal besteht gegenüber der frühern Berathung bei der Landtagswahlordnung. Dieser Unterschied liegt nemlich darin und der, glaube ich, muß von ihnen wohl beachtet werden; bei den Berathungen über die Landtagswahlordnung handelte es sich allerdings, an die Stelle der bestehenden öffentlichen Abstimmung die geheime zu setzen. Heute wollen sie den umgekehrten Turnus einschlagen; heute wollen sie an Stelle der seit 6 Jahren bestehenden geheimen Abstimmung die öffentliche setzen. Nun eine bloße Consequenz kann hier wohl thatsächlich nicht der Grund sein.

Wenn man 6 Jahre hindurch bei den Landtagswahlen öffentlich, bei den Gemeindevahlen geheim abstimmen kann, so glaube ich, kann man es auch in den nächsten Jahren thun. Die Consequenz ist eine ganz schöne Sache, aber mitunter führt sie gerade zum Gegentheile desjenigen, was wünschenswerth ist. Ist es nun vorgekommen und kann Jemand von den Herren sagen, daß eine größere Anzahl von Gemeindeangehörigen, daß die Bevölkerung des Landes Vorarlberg im Großen und Ganzen es wünsche, daß an die Stelle der geheimen Abstimmung die öffentliche treten sollte? Ich glaube nicht, daß dieß mit gutem Bewußtsein von Einem unter Ihnen gesagt werden kann.

Meine Ueberzeugung geht vielmehr dahin, daß, wenn man das Volk, d. h. diejenigen, welche in die Lage kommen könnten, für die Gemeindevertretung zu wählen, befragen würde, die weitaus größere Mehrzahl sich für die geheime Abstimmung erklären dürfte. Das ist meine Ueberzeugung und ich bin weder durch die Lektüre der Zeitungen dieses Landes, noch durch die Aeußerungen von Persönlichkeiten, welche Gelegenheit genug hatten, die Stimmung der Bevölkerung kennen zu lernen, zur entgegengesetzten Ansicht bekehrt worden.

Wenn Sie nun das berücksichtigen, m. H., dann glaube ich, dürfen Sie sich nicht dazu entschließen, in dieser Sache an die Stelle des Bestehenden — und ich darf vielleicht hinzufügen — des vielfach Bewährten etwas Neues zu setzen, d. h. Sie dürfen nicht dazu kommen, hier einen gewissen politischen Rückgang einzuschlagen und zu demjenigen zurückgreifen, was man vor mehreren Jahren abschaffte. Das sind die Gründe, welche nach meiner Ansicht gewiß sachlicher Natur sind, und die gegen den Gesetzentwurf oder wenigstens gegen einzelne Bestimmungen desselben sprechen und das ist auch dasjenige, was mein Verhalten bei der Abstimmung regeln wird.

Thurnher: Ich glaube zunächst darauf hinweisen zu sollen, daß der Begriff von Fremden, wie ihn der vorliegende Gesetzentwurf und wie ihn auch der Comitebericht auffaßt, nicht dem Begriffe von Fremden entspricht, wie ihn Herr Dr. Fetz ausgesprochen hat. Es sind hier nicht die im Lande befindlichen Fremden verstanden, sondern die Fremden, welche hier gemeint sind, sind diejenigen, welche

nicht in einer Gemeinde wohnen, wohl aber in dieselbe Steuer zahlen, also Fremde aus Nachbargemeinden, somit Vorarlberger. § 1 Zahl 3 sagt ganz deutlich: „Die im § 6 G.D. Z. 3 aufgeführten Gemeindeglieder, insoferne sie in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben und an dieselbe wenigstens zwei Gulden, oder wenn sie außerhalb der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben, wenigstens zwanzig Gulden Gemeindesteuer jährlich entrichten.“ Das sind also jedenfalls nicht die Fremden im Land, sondern es sind Gemeindeglieder, welche hier nur als Fremde in Bezug auf den Begriff „Gemeinde“ gemeint sind. Ich glaube nach dieser thatsächlichen Bemerkung dürfte sich Herr Dr. Feß gewiß auch mit der Schranke, welche hier den fremden Einflüssen in der Gemeinde gesetzt worden sind, zufrieden geben. Es ist in mancher Gemeinde der Fall, daß wohl 10, 20, ja 30, 40 Prozent fremde Personen von der Gesamtzahl der Wahlberechtigten in der Gemeinde selbst eine Steuer, wenn auch eine ganz minutiöse, bezahlen und thatsächlich ist es vorgekommen, daß diese Einflüsse der s. g. Fremden in der Gemeinde ausschlaggebend waren für die Wahl der Gemeindevorstellungen. Bezüglich der öffentlichen Wahl glaubte Herr Dr. Feß, daß wir wohl nicht überzeugt seien, daß es der Wunsch des Volkes sei, daß öffentlich gewählt werde. Soweit ich das Vorarlbergische Volk kenne, soweit ich in Vorarlberg herumgekommen und mit dem Volke in Berührung getreten bin, habe ich durchweg nur Eine Stimme gehört, nämlich die des Wunsches, daß sowohl in der Landtagswahlordnung die öffentliche Abstimmung beibehalten als für die Gemeindevahlordnung wieder aufgenommen werde. (Karl Ganahl ruft dazwischen: Das ist das Allerneueste!)

Wenn Herr Karl Ganahl meint, wir wären im Comiteberichte so einfach darüber hinweggeglitten mit der Begründung, warum nun an die Stelle des bisher bestandenen geheimen Wählens die öffentliche Wahl trete, so muß ich ihm erwidern, daß denn doch, nachdem voriges Jahr und auch heuer bereits in diesem Hause so viel über öffentliche Wahl gesprochen worden ist, dem Comite kaum zugemuthet werden dürfte, daß es für das hohe Haus in dieser Richtung weitere Ausführungen für nothwendig erachte.

Dr. Jussel: Auf mich hat im Ganzen der Comitebericht den Eindruck gemacht, daß die dortgebrauchten Kraftausdrücke keineswegs auf sachlicher Grundlage, wenigstens nicht logisch begründet erscheinen. Was den Begriff von Fremden anbetrifft, so bemerkte ich, daß Fremde im Sinne von auswärtigen Staatsbürgern schon nach § 1 in Oesterreich gar nicht wahlberechtigt sind: die anderen Mitbürger, unsere Nachbarn und andere österreichische Staatsbürger zu verdächtigen, scheint mir für uns als Mitglieder des österreichischen Staates auch nicht angemessen zu sein. Will man die Furcht vor der Internationale bannen, will man der Auctorität wieder zu ihren Rechten verhelfen, dann, meine Herren, glaube ich, wäre vor Allem nothwendig, daß man die bestehenden Gesetze beachte und die Achtung vor den bestehenden Gesetzen verbreite.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort begehrt, so schließe ich die Generaldebatte.

Regierungsvertreter: Ich möchte noch ums Wort bitten. Ich will nur in Kürze auch zum Entwurfe über die Abänderung der Gemeindevahlordnung das wiederholen, was ich das letztmal aus Anlaß der Vorlage des Gesetzesentwurfes für die Landtagswahlordnung bemerkt habe. Die Auflösung der Wahlkörper widerspricht, wie bei der Landtagswahlordnung a linea a und b den §§ 6 und 8 dem Principe der Interessenvertretung, und ich glaube daher, daß auch dieser Entwurf von der hohen Regierung kaum angenommen werden dürfte.

Landeshauptmann: Es hat noch der Herr Berichterstatter das Schlußwort.

Dr. Delz: Herr Karl Ganahl hat durch den gegen Herrn Pfarrer Knecht gerichteten Vorwurf daß er den Vorzug der öffentlichen Wahlen vor den geheimen nicht motivirt habe, mir so zu sagen die Pflicht auferlegt, denselben nachträglich zu motiviren, weil auch ich ihn im Berichte nicht motivirt habe,

Die schon in der letzten Sitzung von einem sehr geehrten Mitgliede des Landtages und heute ausgesprochene Ueberzeugung, daß die geheimen Wahlen den öffentlichen vorzuziehen seien, daß die geheimen Wahlen dem Volke eine entsprechendere Vertretung sichere, daß geheime Wahlen noch am meisten die Freiheit und Unabhängigkeit des Volkes wahren, sowie auch die Ansicht desselben Herrn Redners, daß die Frage, ob geheime oder öffentliche Wahlen vorzuziehen seien, schon hinreichend erörtert worden sei, kann ich nicht theilen. Ich bin vielmehr der Ansicht, daß geheime Wahlen nicht geeignet sind, dem Volke eine entsprechende Vertretung zu sichern, daß sie nicht geeignet sind, die Unabhängigkeit und Freiheit und noch viel weniger die Selbstständigkeit des Volkes zu wahren. Auch kann ich die Ansicht durchaus nicht theilen, daß die Frage über die Vor- und Nachtheile der öffentlichen oder geheimen Wahlen, die Frage, welche von beiden vorzuziehen seien, schon hinreichend erörtert worden sei. Ich bin vielmehr der Ansicht, daß sie bisher weder umfassend noch tief genug erörtert worden ist, und daß die Erörterung dieser Frage in einem noch unentwickelten Stadium, gerade zu einer Zeit stehen geblieben ist, wo überraschende, sinnbethörende und verblüffende Ereignisse im Westen und Süden Europas auf die Lösung dieser Frage geradezu einen lähmenden Einfluß ausübten. Ich meine jene großen geheimen Abstimmungen, welche in Frankreich Napoleon die Macht gaben, Frankreich ins Verderben zu führen und dem Könige von Italien die Möglichkeit boten, sein Verbrechen an der katholischen Kirche zu vollenden, dem Volke Italiens aber die Gelegenheit, sich zum Mitschuldigen der Schandthat ihres Königes zu machen

Landeshauptmann: Ich bitte Sie, Ihre Worte zu mäßigen, denn, wenn es Ihnen auch frei steht, Ihren Reden einen beliebigen Sinn zu geben, so scheidet es sich doch nicht, solche beleidigende Worte gegen einen befreundeten Potentaten auszusprechen.

Dr. Delz: Daß die geheimen Abstimmungen dem Volke keine entsprechende Vertretung sicherten, daß dadurch die Unabhängigkeit und Freiheit des Volkes nicht gefördert wurde, daß es sich überhaupt bei diesen geheimen großen Abstimmungen gar nicht um Freiheit, Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Volkes handelte, sondern daß vielmehr das Volk der Gegenstand hinterlistiger Einschüchterung, der Spielball bestochener und bestechender Regierungsorgane, gewissenloser Schwindler und habgieriger Routiniers war, das ist eine so allgemein bekannte Thatsache, daß man sich der Ueberzeugung nicht verschließen kann, daß die geheimen Wahlen ein vortreffliches Narrenseil sind, um die Völker dorthin zu führen, wo man will. Daß einem gewissen modernen Liberalismus dieses ausgezeichnete Mittel so gut in die Hände paßt und daß er es nicht gerne aus den Händen lassen will, das ist sehr begreiflich; wir aber haben Ursache, dieses Narrenseil der geheimen Wahlen, das so stark war, Frankreich ins Verderben und Italien zum Verbrechen zu führen, — dieses Narrenseil sage ich — uns genau zu inspecten, bevor wir unser gutes deutsches Volk von Vorarberg auch daran binden. (Heiterkeit.) Das deutsche Volk ist bekanntlich von Haus aus so fast bis an die Grenze des Blödsinns gutmüthig und demüthig, daß es leicht von allem Fremden verblüfft wird, und in dieser Verblüffung nur gar zu gerne Alles nachhafft, was vom Auslande kommt. Auf diese Weise sind die geheimen Wahlen auch nach Deutschland gekommen.

Das ganze romanische Volk ist tief krank vom Heidenthume, das zu böser Stunde von böser Hand seinem christlichen Körper eingepfist wurde. Das Stadium des nationalen Deliriums dieser schweren Krankheit haben Herrschlüchtige und Ehrgeizige benützt, um das Volk für ihre Herrschgelnste, für ihre Habgier für ihre selbstgüchtigen Zwecke überhaupt auszubeuten. Flugs glaubte da der gute deutsche Michel, er müsse sich nun auch an das Narrenseil der geheimen Wahlen anbinden. (Dr. Fetz ruft: und hat den Romanismus über den Haufen geschmissen mit dem ganzen Narrenseil.)

Landeshauptmann: Ich bitte den Herrn Redner nicht zu unterbrechen.

Dr. Delz: Das war wohl einmal brav vom Michel; aber der gute Michel vergaß, daß die geheime Wahl nicht Brauch seiner biedern Altvordern war. Unsere deutschen Väter wählten in Volksangelegenheiten öffentlich. Nur öffentliche Wahlen sind dem deutschen Volkscharakter angemessen: das sagt die Geschichte: noch mehr aber als in der Geschichte spiegelt sich der Charakter eines Volkes in seiner

Sprache. Dem Worte „Geheimthuererei“ klebt eine ganze Reihe niedriger und verächtlicher Begriffe an, und das Wort „Tücke“ entlehnt vom Worte geheim seine steckbriefliche Personalbeschreibung als „Geheimtücke“. Dem mit „geheim“ sinneverwandten Worte „still“ entstammt das Wort „stehlen“, und wie der Stehler so der Fehler.“ Man verheimlicht gewöhnlich und muß verheimlichen, was man nicht an die Deffentlichkeit zu bringen wagt: böse Gedanken, böse Absichten, böse Werke, Alles was scham- und schandvoll ist; den geheimen Schlupfwinkel sucht das Laster, die lichtscheue Sünde. Geheim im Hinterhalte lauert der Dösch des Mörders. Was überhaupt das Licht scheut, was die Deffentlichkeit flieht, das ist verdächtig. (Rufe links: einverstanden.) Licht, das offene und Alles offenbarende Licht, und die geheimnißvolle verhüllende Finsterniß sind die Symbole, die sinnbildlichen Ausdrucksweisen für alles Edle und Uedle. Der Menschengesitt kann seiner innersten Natur nach nicht anders, er muß sich so ausdrücken; selbst wenn er noch so tief gesunken ist, muß er vom Lichte die Ausdrucksweise, das Symbol des Edlen und von der verhüllenden Finsterniß das Symbol, die Ausdrucksweise alles Uedlen hernehmen, und so, wenn auch knirschend, der ewigen Wahrheit Zeugniß geben. Die Kinder der Finsterniß aber sind klüger als die Kinder des Lichtes, sie verstehen es besser, im Finstern zu wandeln als die anderen. (Rufe links: einverstanden.) Sie verstehen also auch besser, in geheimen Wahlen zu wandeln und es ist sehr bedenklich, sich mit ihnen auf einen Gang in geheimer Wahl einzulassen. Es ist dieß sehr gefährlich, und wir dürfen uns die Sache zweimal und dreimal anschauen, bevor wir unser Voralberg in die Lage versetzen, mit einem gewissen anrühlich gewordenen Liberalismus durchs Dunkel zu tappen. (Gelächter.) Die Voralberger sind ein freier deutscher Stamm; einen offenen ehrlichen Kampf mit ihrem Gegner haben sie nicht zu fürchten, wohl aber einen geheimen. Soll das Herz des freien Mannes sich nicht sträuben, ein Volk, das er zu vertreten hat, auf Wege zu führen, die er selber zu gehen sich scheut, auf geheime dunkle Wege; und dunkle Wege sind meist krumme Wege. — Nicht bloß dem deutschen Volkscharakter, auch dem Christenthum widersprechen die geheimen Wahlen in Volksangelegenheiten. Das Licht in den Finsternissen leuchten lassen, das Licht nicht unter den Scheffel stellen, das Talent nicht vergraben, sind inhaltvolle Worte von großer Bedeutung. Aber das Licht und Talent, das da gemeint ist, ist nicht etwa bloß ein bißchen Geographie oder Handelscorrespondenz oder einige Mathematik und Rechenkunst oder ein bißchen Conversationslexikon: die Religion versteht darunter hauptsächlich das große sittliche Moment, von welchem die Ueberzeugungstreue ein Haupttheil ist: „Du sollst den Glauben öffentlich bekennen.“ Zu den geheimen Wahlen können wir Katholiken nauentlich in einer Zeit, wo religiöse Angelegenheiten nicht bloß von der öffentlichen Meinung und von einer schwachvollen Presse, sondern auch in Gemeinde, im Land und im Staate auf die feindseligste Weise ins Bereich der Gesetzgebung und Verwaltung gezogen werden, die Hand nicht bieten, ohne unser Gewissen zu verletzen. Wir würden dadurch den Katholiken erschweren, ihren Glauben öffentlich zu bekennen, und sie verleiten zu sittlich unstatthaften Handlungen. Die geheime Venta der Freimaurerei weiß es sehr wohl, daß die geheimen Wahlen ein Angriff auf den Katholicismus sind; sie kennt sehr gut die geschliffene Waffe der geheimen Wahlen zum Herzstoß gegen das Christenthum.

Aber auch in anderer Hinsicht sind die geheimen Wahlen eine Verleitung zu sittlich strafbaren Handlungen. Dem Muthigen und Starken ist es gleichgültig, ob er geheim oder öffentlich wähle; er wird seine Meinung in allen Fällen sagen: aber beim Schwachen, beim Furchtsamen, beim Zaghaften ist es anders: da will man dem Zaghaften und Furchtsamen Gelegenheit geben, im Geheimen anders zu thun, als er öffentlich scheinen möchte oder öffentlich anders zu scheinen, als er im Geheimen thun wird. Das meine Herren ist Heuchelei und ein Heuchler ist zu allem fähig.

Dieser ist der wahre Spielball für die Umsturz männer, welche die Schwachen des Volkes, die sie verführen, für ihre geheimen selbstsüchtigen Pläne brauchen.

Wenn man den Liberalismus um den Grund fragt, warum er denn so sehr nach geheimen Wahlen strebe, so hüllt er sich dabei in ein frommes Lammfell; wenn man aber denjenigen der im Lammfelle steckt, näher betrachtet, so sind sein Gang und seine Handlungsweise nicht übereinstimmend mit dem Lammfelle, so daß man sich des Verdachtes nicht erwehren kann, es möchte im frommen Lammfelle ein

nicht gar frommer Zinsasse stecken. Z. B. was bedeutet es, wenn in irgend einem Rechtsstaate der Vorsitzende einer Wahlcommission die Wählenden ermahnt, ohne Rücksicht auf Person oder auf ein selbstsüchtiges Interesse frei, ganz nach bestem Wissen und Gewissen zu wählen, und dabei durch geheime Wahlen gerade Thür und Thor auf ein Feld geöffnet wird, wo das eigennützigste Interesse am allerbesten und ungestörtesten wuchert, auf das Feld der Heuchelei! Ist denn nicht unser ganzes Staatssystem auf die Oeffentlichkeit gestellt, auf die öffentliche Meinung, auf die öffentliche Presse, auf öffentliches Gerichtsverfahren, auf öffentliche Verwaltung, auf Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Gemeinde, Land und Staat. Ja! aber in seinen Tendenzen sehen wir tausendfältige Widersprüche des modernen Staates gegen diese Prinzipien, und alle diese Tendenzen des modernen Staates sehen wir zusammenfließen in den Strom einer einzigen großen Tendenz. Diese Tendenz heißt: Entfesselung aller Kräfte der Natur mit Niederreißung aller sittlichen Schranken. Ist aber auch der moderne Rechts-Staat oder der Liberalismus im Widerspruche mit seinen Prinzipien, so findet man doch niemals bei ihm einen Widerspruch in seinen Tendenzen. In seinen Tendenzen zeigt er eine staunenswerthe Folgerichtigkeit. Diesen Tendenzen zufolge muß er alles, was Natur ist: das Recht des Stärkeren und die Entwicklung der Naturkräfte, der Naturtriebe, z. B. durch Majoritäten in gesetzgebenden Körpern, durch Schulgesetzgebung, Civilehe u. s. w., an die Oeffentlichkeit, ans Licht stellen und alle edelsten Gefühle des Menschen, wie Andacht, Gottesverehrung, Gottesdienst durch Gesetze und mit staunenswerther Consequenz durch geheime Wahlen auch die Ueberzeugungstreue vom öffentlichen Leben zurückdrängen in die Schlupfwinkel, in die geheimen Schlupfwinkel, die alte Heimath, wo die Molche, Salamandern und Drachen des Lasters wimmeln. Der moderne Rechts-Staat gleicht dem Könige, der den goldenen Becher hinabwirft in den finstern Schlund und bringt ihn auch der Taucher wieder: der König schleudert ihn immer vom Neuen in den Abgrund nieder. Nennen Sie mir meine Herren alles Gute, was wir haben, und mit allem dem Guten, was wir haben, sind die geheimen Wahlen in Widerspruch: sie sind in Widerspruch mit dem deutschen Nationalcharakter, sie sind in Widerspruch mit dem Christenthum, sie sind selbst in Widerspruch mit den schönen Prinzipien, welche der Liberalismus wie Spinnengewebe am Sonnenlicht aushängt, um darin die Thoren zu fangen, und ich fürchte nur, daß die geheimen Wahlen in jenen Ländern, wo sie schon gesetzlich eingeführt sind, zu jenem Ostrazismus führen, der alles Gute und die Edelsten des Volkes aus der Gesetzgebung verbannt, zu jenem Ostrazismus, wie einst zur Zeit der Blüthe der Intelligenz im alten Hellas, wo der Mann, der den Aristides verurtheilen half, auf die Frage: „warum verbanntst du denn mit deiner Abstimmung den Mann, der dir nie etwas zu leid gethan, sondern nur Gutes gethan hat?“ die Antwort gab: „Ich kann den Mann nicht leiden, weil ich immer nur Gutes von ihm höre, und weil man ihn immer den „Gerechten“ nennt.

Herr Carl Ganahl sagt, daß die Ultramontanen einst die öffentliche Abstimmung perhorreszirten; das ist möglich; sie können sich eben einmal geirrt haben; die Liberalen irren ja auch sehr oft und da ist es das Allerbeste, wenn wir unsere Fehler bessern, beide miteinander. (Heiterkeit.) Er sagte ferner: Das Volk sei für die geheimen Wahlen: das wäre erst zu beweisen. Wenn das Volk aber auch für die geheimen Wahlen wäre, so würde ich doch — und wenn ich auch der einzige wäre — meine Ueberzeugung im Landtage entschieden aussprechen, selbst auf die Gefahr hin, nicht mehr gewählt zu werden, das wäre mir ganz gleichgültig!

Herr Carl Ganahl bewundert ferner unseren Muth, dem Willen des Volkes zu widerstehen. Wir widerstehen dem Willen des Volkes nicht, wir lassen ihm seinen Willen, aber wir wollen auch unseren freien Willen haben.

Die drei Wahlkörper, behauptet Herr Carl Ganahl ferner, seien der Geistlichkeit wegen eine Nothwendigkeit geworden. Dieß zu beweisen, würde mir sehr schwer fallen, wenn ich auch ganze Nächte darüber studiren wollte. (Carl Ganahl ruft: da könnt' ich Ihnen aushelfen.) Würde mir sehr angenehm sein.

Landeshauptmann: Ich bitte nicht zu conversiren.

Dr. Delz: Die Berücksichtigung, welche wir in unserem Landtags-Wahlgesetze der Intelligenz und der Auctorität zu Theil werden lassen, hat — so sagt Herr Carl Ganahl — bei ihm nur Lachen erregt. Das ist eine sehr angenehme Art der Widerlegung und erleichtert nur meine Entgegnung sehr: ich werde auch lachen.

Herr Carl Ganahl behauptet ferner, geheimer Zweck der öffentlichen Wahlen sei das Volk zu fanatisiren, damit das fanatisirte Volk die Intelligenz und das Besitztum überstimme. Ich sehe nirgends in Borarlberg fanatisirte Leute. Nur bisweilen habe ich aus verfassungstreuen Versammlungen heraus, wenn ich etwa zufällig vorbei ging, Klänge gehört, welche man begeistert, vielleicht ein klein wenig fanatisirt nennen könnte.

Herr Carl Ganahl behauptet, unsere Mittel seien nicht ehrlich, es seien jesuitische Mittel, wir folgen dem Grundsatz: „der Zweck heilige das Mittel.“ Es liegt ein Widerspruch darin. Ich weiß nicht, was da für Zwecke von ihm gemeint sind; ich weiß nur, daß wir den Zweck verfolgen, dem Volke seine Freiheit zu geben, dem Volke Recht und Gerechtigkeit widerfahren zu lassen; aber die Mittel, die wir dazu anwenden, sind ehrlich und gerecht: wir berathen im Landtage und machen Gesetze; wenn sie die Regierung nicht annimmt, so sind wir nicht Schuld daran.

Ich habe auch noch ein paar Worte über das zu sagen, was Herr Dr. Jez gesprochen hat. Er findet nemlich Widersprüche in unserer Gemeinde-Wahlordnung mit den darin aufgestellten Principien; wenigstens einige Punkte seien nicht vollständig in Uebereinstimmung mit ihnen, und andere seien sogar ganz conträrer Natur; er besorgt — so sagt er — nicht, daß der Einfluß und die Macht der Fremden in der Gemeinde bis zur Internationale führe. Das haben wir auch nicht gesagt, noch geglaubt; wir haben nur geglaubt, daß Fremde, die außerhalb der Gemeinde wohnen, in der Regel nicht die Intelligenz und das nothwendige Verständniß für die Bedürfnisse der Gemeinde besitzen, daß sie, wenn sie nur eine geringe Steuer zahlen, also arm sind, in der Regel auch nicht in der Lage sind, ein Verständniß für fremde Gemeindeangelegenheiten zu erwerben, daß es daher für die Intelligenz in der Gemeinde besser wäre, solche auszuschließen und auch besser für sie selbst; es wäre ja doch nur eine Last für sie. Die anderen Fremden aber, welche große Summen an die Gemeindefassen bezahlen, welche schon reich sind und mit der Gemeinde in vieler Verührung stehen, und die Interessen derselben zu kennen in der Lage sind, diesen haben wir ja Gelegenheit gelassen, zu wählen.

Wenn ferner Herr Dr. Jez behauptet, das Volk würde — wenn es befragt würde -- für die geheimen Wahlen stimmen, so läßt sich darüber wohl nicht streiten, denn das Volk müßte zu diesem Zwecke erst befragt werden. Wir werden übrigens vielleicht bald Gelegenheit haben, nämlich bei den geheimen Wahlen, welche wahrscheinlich vom Reichsrathe mit den direkten Wahlen beschloffen werden dürften, dieß zu erfahren.

Herr Dr. Jez glaubt auch, einen Widerspruch in unserem Berichte insoferne zu finden, daß einst unsere Partei für die geheimen Wahlen und jetzt für die öffentlichen stimmt. Das habe ich eigentlich schon gegenüber dem Herrn Carl Ganahl widerlegt. (Dr. Jez ruft: das habe ich nicht gesagt.) Ich glaubte, Sie hätten gesagt, wir machen jetzt den umgekehrten Turnus, indem wir früher die öffentlichen Wahlen in geheime verwandelt, und jetzt statt der geheimen wieder die öffentlichen eingeführt hätten.

Endlich habe ich noch ein paar Worte gegen Herr Dr. Jussel zu sprechen. Er glaubt, daß unser Bericht nicht logisch begründet sei. Er unterscheidet zweierlei Arten von Fremden; Fremde, die österr. Staatsbürger sind und Fremde, die es nicht sind. Bezüglich der ersten Kategorie sei es nicht angemessen, sie als verdächtig, als Leute, die besonders gefährlich wären, darzustellen. Das haben wir auch nicht gethan; es ist uns gar nicht eingefallen, sie zu verdächtigen. Wir haben nur gesagt, daß sie nicht geeignet seien, den Bedürfnissen der Gemeinde als Gemeindevertreter zu entsprechen.

Ferner glaubt er, daß das wahre Mittel, die Internationale zu bannen, sie zurückzuhalten und in ihrer Entwicklung zu hindern, die Achtung vor den bestehenden Gesetzen sei. Auch in diesem Sinne sind wir nicht im Landtage, die bestehenden Gesetze nur zu achten, sondern sie zu verbessern.

Ich habe noch einige Worte beizufügen wegen der Auflassung der drei Wahlkörper und der Reduzierung derselben in Einen. Ich bin der Ansicht, daß die Einreihung der Höchstbesteuerten, namentlich bei uns, in einen abgeforderten Wahlkörper einer der kolossalsten Widersprüche des Liberalismus ist. In einer Zeit, — wie in die unsrige — wo die national-ökonomischen Verhältnisse sich so gestaltet haben, daß sie dem Reichen einen gewissen Druck auf die unteren Klassen nicht bloß erleichtern, sondern auch fördern; in einer Zeit, wo das System der indirekten Steuern eine Entwicklung erlangt hat, wie niemals zuvor; in einer Zeit, wo die allgemeine Wehrpflicht eingeführt ist, nicht bloß im Kriege, sondern auch im Frieden, ist eigentlich der Höchstbesteuerte streng genommen, der höchst Nichtbesteuerte, denn er allein ist im Stande, einen Theil seines Vermögens — wie man sagt, sein Schäflein — in's Trockene zu bringen, wo der Steuereinzahler es niemals erreicht. Was er sonst zahlt an Grundsteuer, an Häusersteuer, an Gewerbesteuer und zum Theile an Vermögens- und Einkommensteuer, das zahlt er nur als Produzent gleichsam vorschußweise; denn schließlich müssen doch alles die Consumenten bezahlen und die Consumenten haben heutzutage sehr viele Bedürfnisse, immer mehr Bedürfnisse, Dank dem durch vom Liberalismus getragenen Zeitgeist. Den Höchstbesteuerten einen Vorrang in den Wahlen vor den Mindestbesteuerten geben, heißt eigentlich eine Prämie denjenigen aussetzen, welche in der Lage sind, sich der allgemeinen Beitragsleistung theilweise, so zu sagen in partibus, zu entziehen.

Ich habe auch noch in dieser Beziehung über die Ausdehnung des Wahlrechtes auf die Mindestbesteuerten etwas vorzubringen. Es ist offenbar gegen die Gerechtigkeit, gegen die Würde des Menschen — namentlich in Verhältnissen, wie sie unsere Zeit mit sich bringt, wo die Mindestbesteuerten nicht minder als die Höherbesteuerten schwere Lasten tragen müssen — diesen das Wahlrecht zu entziehen. Es ist zumal eine doppelte Ungerechtigkeit, wenn durch die Schulgesetzgebung die Intelligenz nivellirt wird, nicht auch das Wahlrecht zu nivelliren. Es ist eine sehr gefährliche Sache, den Mindestbesteuerten ein ihnen gebührendes Recht zu entziehen, denn dadurch gibt der Staat selbst dem Communismus, der kein Recht für sich hat, den Rechtsboden, indem er das Prästigium des Rechtsschutzes, den er zwischen beiden, den höher und den niederen Gestellten üben sollte, sich selbst entzieht und so die Nothwehr auf das verlassene Feld der Gerechtigkeit herbeiruft. Wahrlich, wenn es mir erlaubt ist, meine warnende Stimme gegenüber der Regierung, gegenüber dem neuen Rechtsstaate, überhaupt gegenüber dem modernen Liberalismus zu erheben, so sage ich: Sehen Sie sich vor mit dem Dele, mit dem die Könige von Gottes Gnaden gesalbt werden, mit dem Dele der Gerechtigkeit, sonst wird es Ihnen ergehen, wie es jenen Jungfrauen erging, die dem Bräutigam, als er kam, in der finstern Nacht nicht zu folgen im Stande waren. (Rechts: Bravo!)

Landeshauptmann: Wir kommen nun zur Spezialdebatte über den vorliegenden Gesetzentwurf. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter zu beginnen.
(Siehe den Gesetzentwurf in der separat gedruckten Beilage.)

Dr. Delz: (Liest von „I. Hauptstück“ bis „§ 2“.)

v. Gilm: Ich glaubte, es wäre vielleicht zweckmäßig, im Punkte 2 Litr. d nach dem Worte „Landeschützen“ einzuschalten „außer Dienst“.

Dr. Delz: Ich bin damit einverstanden und glaube, daß dieser Zusatz auch in Uebereinstimmung mit dem bestehenden Gesetze wäre.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, so werde ich zur Abstimmung schreiten und zwar zunächst über den § 1 in der vom Comite beantragten Fassung und werde dann den von Herrn v. Gilm beantragten Zusatz zur Abstimmung bringen. Ich bitte diejenigen Herren, welche mit dem § 1 in der vom Comite beantragten Fassung einverstanden sind, sich zu erheben. (Angenommen.) Nun ersuche ich jene Herren, welche mit dem von Herrn v. Gilm beantragten Zusatz, nach welchem es im Punkt 2 litt. d heißen soll: „Landeschützen außer Dienst“ einverstanden sind, sich zu erheben. (Angenommen.)

Dr. Delz: (liest § 2.)

Landeshauptmann: Da Niemand das Wort ergreift, bitte ich um die Abstimmung über § 2. (Angenommen.)

Dr. Delz: (liest § 3.) Der leichteren Uebersichtlichkeit wegen beantrage ich, diesen § hier wegzunehmen und zwischen § 10 und 11 einzuschieben: ferner habe ich in dem ersten Absätze dieses § zu beantragen, daß nach den Worten: „das Strafgesetz wird“ das Wort „endgültig“ eingeschaltet wird.

Den zweiten Absatz dieses § möchte ich verbunden wissen mit § 11. Da aber beide §§ in einem gewissen Widerspruch stehen mit dem Landtagswahlgesetze, so beantrage ich, um diesen Widerspruch zu heben, eine neue Fassung derselben, die dem Landtagswahlgesetze entspricht und mit wenigen Veränderungen des § 11 des L.W.G. zu lauten hätte:

„Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung sind diejenigen Personen ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Uebertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnahme hieran oder des Betruges (§§ 460, 461, 463, 464 St.G.) zu einer Strafe verurtheilt worden sind. — Diese Folge der Verurtheilung hat bei den im § 6 unter Zahl 1—10 des Gesetzes vom 15. April 1867, Reichsgesetzblatt Nro. 131 aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablauf von 10 Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurtheilt wurde und außerdem mit dem Ablauf von fünf Jahren bei den oben angeführten Uebertretungen aber mit dem Ablauf von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören. — Personen, über deren Vermögen der Concurz eröffnet, oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet worden ist, sind während der Dauer der Concurz- oder Ausgleichsverhandlung in die Gemeindevertretung nicht wählbar.“

Landeshauptmann: Diese Abänderungen bedürfen einer übersichtlichen Darstellung, die im Laufe der Verhandlung nicht leicht gepflogen werden kann. Daher finde ich die Sitzung zu schließen, ersuche das Comité, diese Abänderungen zusammenzustellen und bestimme auf Nachmittags 5 Uhr eine weitere Sitzung. Ich bemerke noch, damit sich die Herren darnach richten können, daß morgen jedenfalls eine Sitzung stattfinden wird, wobei ich den Ausschußbericht des Rechenschaftsberichtscomité's nebst den zusammenhängenden Vorlagen über das Landespräliminare, über das Landesculturfondspräliminare und über die Baurechnung für Walduna zur Verhandlung bringen werde.

Schluß der Sitzung 11¹/₂ Uhr Vormittags.

